



**SV PROFI
2022**

MELDUNGEN ZUR SOZIALVERSICHERUNG

VORWORT

Unser System der sozialen Sicherung umfasst mehrere Versicherungsträger. Allen gemein ist, dass sie ihren Mitgliedern unterschiedlichste Leistungen zur Verfügung stellen. Damit dies überhaupt möglich wird, benötigen die Sozialversicherungsträger von den Unternehmen Informationen über die bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer. Daher sind von allen Arbeitgebern für ihre Mitarbeiter Meldungen zu erstatten. Gesetzliche Grundlage für das Meldeverfahren ist die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV).

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen eine Arbeitshilfe zur Verfügung stellen, die Ihnen, verständlich formuliert und mit vielen Beispielen praxisgerecht aufbereitet, einen fundierten Überblick über die Meldeinhalte, die Meldetatbestände, die Meldefristen und die Möglichkeiten der Datenübermittlung bietet.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Redaktion

Impressum

Herausgeber und Verlag:

inside partner
Verlag und Agentur GmbH

Am Bahndamm 9
48739 Legden

Telefon (0 25 66) 93399-0
Telefax (0 25 66) 93399-99

info@inside-partner.de
www.inside-partner.de

© inside partner

Stand: Januar 2022

INHALT

1.	Allgemeines	5
2.	Inhalt der Meldung zur Sozialversicherung	5
2.1.	Versicherungsnummer	5
2.2.	Betriebsnummer	6
2.3.	Personengruppen	8
2.4.	Abgabegrund	16
2.5.	Staatsangehörigkeitsschlüssel	18
2.6.	Beitragsgruppen	19
2.7.	Tätigkeitsschlüssel	23
2.9.	Statuskennzeichen	25
2.10.	Kennzeichen Saisonarbeitnehmer	25
3.	Meldetatbestände	26
3.1.	Anmeldung	26
3.2.	Sofortmeldung	27
3.3.	Abmeldung	28
3.4.	Unterbrechungsmeldung	31
3.5.	Jahresmeldung	32
3.6.	UV-Jahresmeldung	35
3.7.	Meldung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt	35
3.8.	Gesonderte Meldung nach § 194 Abs. 1 SGB VI	37
3.9.	GKV-Monatsmeldung	38
3.10.	Meldungen in Insolvenzfällen	38
3.11.	Sonstige Meldungen	39
3.12.	Stornierungen	41
3.13.	Unterrichtung des Arbeitnehmers	41

4.	Besonderheiten	41
4.1.	Qualifizierter Meldedialog	41
4.2.	Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze aufgrund einer Mehrfachbeschäftigung	42
4.5.	Meldungen für geringfügig Beschäftigte	44
4.6.	Meldung an die Datenannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen (DASBV)	47
4.7.	Haushaltsscheckverfahren	48
5.	Meldefristen	50
6.	Maschinelles Meldeverfahren	51
6.1.	Allgemeines	51
6.2.	Systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm	51
6.3.	Maschinelle Ausfüllhilfen	52
6.4.	Datenübermittlung	53
6.5.	Datenannahmestellen	54
6.6.	Rückmeldungen von den Datenannahmestellen	54
6.7.	Bestandsprüfungen	54
7.	Zuständige Krankenkasse	55

1. Allgemeines

Meldungen müssen vom Arbeitgeber erstattet werden, wenn die Arbeitnehmer ein Beschäftigungsverhältnis beginnen oder beenden, wenn es geändert oder unterbrochen wird oder wenn es über das Jahresende hinaus fortbesteht. Der Arbeitgeber muss fehlerhaft abgegebene Meldungen stornieren und ggf. durch neue ersetzen. Außerdem hat der Arbeitgeber jeden geringfügig Beschäftigten zu melden.

2. Inhalt der Meldung zur Sozialversicherung

2.1. Versicherungsnummer

Die Versicherungsnummer ist ein aus Buchstaben und Ziffern bestehendes Ordnungskriterium im Meldeverfahren zur Identifikation von versicherten Personen. Sie wird vom zuständigen Rentenversicherungsträger vergeben und kann dem Sozialversicherungsausweis entnommen werden. Für gesetzlich krankenversicherte Personen wird die Versicherungsnummer bereits direkt nach der Geburt vergeben. Im Übrigen erfolgt eine Vergabe bei erstmaliger Aufnahme einer Beschäftigung.

Die Versicherungsnummer hat folgenden Aufbau:

1. Bereichsnummer der Rentenversicherungsträger – 2 Stellen
2. Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr) – 6 Stellen
3. Anfangsbuchstabe des Geburtsnamens – 1 Stelle
4. Seriennummer – 2 Stellen
5. Prüfziffer – 1 Stelle

In allen Meldungen zur Sozialversicherung ist die Versicherungsnummer anzugeben. Ist diese nicht bekannt, ist die Anmeldung um die für die Vergabe der Versicherungsnummer notwendigen Daten (Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsname und Geschlecht) zu ergänzen.

Sobald aufgrund dieser Angaben eine Versicherungsnummer vergeben wurde, erfolgt eine maschinelle Rückmeldung an den Arbeitgeber.

2.1.1. Maschinelle Abfrage der Versicherungsnummer

Seit dem 01.07.2016 können Arbeitgeber die Versicherungsnummer eines Beschäftigten bei der Deutschen Rentenversicherung maschinell abfragen. Die Datenannahmestelle der Rentenversicherungsträger übermittelt dem Arbeitgeber nach einer maschinellen Anfrage unverzüglich durch Datenübertragung die Versicherungsnummer oder den Hinweis, dass die Vergabe der Versicherungsnummer mit der Anmeldung erfolgt.

2.2. Betriebsnummer

Betriebe benötigen zur Meldung der bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer an die Sozialversicherung eine Betriebsnummer. Spätestens mit der Einstellung des ersten Beschäftigten (geringfügig oder sozialversicherungspflichtig Beschäftigte) ist eine solche Betriebsnummer erforderlich.

2.2.1. Antrag

Sofern der Arbeitgeber für den Betrieb, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird, noch keine Betriebsnummer erhalten hat, muss diese beim Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit beantragt werden.

Seit dem 01.01.2017 vergibt der Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit die Betriebsnummer auf Grundlage eines elektronischen Antrags. Dieser steht online unter www.arbeitsagentur.de zur Verfügung.

Die Betriebsnummer kann entweder durch den Arbeitgeber selbst oder z. B. durch seinen Steuerberater beantragt werden.

2.2.2. Beschäftigungsbetriebe

Arbeitgeber, die mehrere Beschäftigungsbetriebe unterhalten und denen vom Betriebsnummern-Service für die verschiedenen Beschäftigungsbetriebe separate Betriebsnummern zugeteilt wurden, müssen im Meldeverfahren die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebs angeben, in dem der Arbeitnehmer tatsächlich beschäftigt wird.

2.2.3. Änderung der Betriebsdaten

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Betriebsnummern-Service Änderungen der Betriebsdaten mitzuteilen. Hierzu zählen die Anschrift, die Wirtschaftsklasse, die Betriebsbezeichnung, der Ansprechpartner oder auch evtl. Betriebsschließungen. Dies erfolgt im Rahmen eines maschinellen Meldeverfahrens zur Mitteilung von Änderungen der Betriebsdaten.

2.2.4. Ausnahmefälle bei der Betriebsnummernvergabe

Es gibt drei Ausnahmefälle, in denen die Betriebsnummer bei einer anderen Institution zu beantragen ist:

- Bei Privathaushalten, die noch nie eine Betriebsnummer erhalten haben und Arbeitnehmer ausschließlich auf 450-Euro-Basis beschäftigen, wird die Betriebsnummer von der Minijob-Zentrale bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vergeben.
- Bei knappschaftlichen Betrieben (Gewinnung von Mineralien, z. B. Kohle) oder Betrieben, die Arbeitnehmer in einem knappschaftlichen Betrieb einsetzen oder Mitarbeiter beschäftigen, die knappschaftliche Arbeiten auf Schachtanlagen verrichten oder zu Sanierungsarbeiten im Tagebau eingesetzt werden, wird die Betriebsnummer von der Deutschen Rentenversicherung-Knappschaft-Bahn-See vergeben.
- Für Seefahrtsbetriebe der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (BG Verkehr) ist ebenfalls die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zuständig.

2.2.5. Absendernummer

Mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze ist im § 18n Abs. 1 SGB IV geregelt worden, dass Arbeitgeber und Zahlstellen in den Meldeverfahren eine Absendernummer (ABSN) zu verwenden haben. Die ABSN entspricht der bisherigen „Betriebsnummer Absender“ (BBNRAB). In den Datensatzbeschreibungen in den Fassungen seit dem 01.01.2018 wurde deshalb das Feld BBNRAB in ABSN umbenannt.

2.2.5.1. Gesonderte Absendernummer

Bisher konnte an Arbeitgeber, die mehr als einen Abrechnungskreis – z. B. zur Unterscheidung einzelner Betriebsteile – nutzen, in den Dialogverfahren (z. B. Qualifizierter Meldedialog) eine korrekte Zuordnung der Rückmeldung zum jeweiligen Abrechnungssystem durch die Sozialversicherung nicht sichergestellt werden. Zur Unterscheidung der Meldungen kann in diesen Einzelfällen zukünftig eine „gesonderte Absendernummer“ nach § 18n Abs. 2 SGB IV im Feld ABSN angegeben werden. Diese wird auf Antrag des Arbeitgebers durch das Trustcenter der Informationstechnischen Servicestelle der gesetzlichen Krankenversicherung vergeben. Die gesonderte Absendernummer ist ein achtstelliger alphanumerischer Wert und beginnt mit einem A gefolgt von sieben Ziffern, wobei die letzte Stelle als Prüfziffer der Stellen 2 bis 7 dient.

2.3. Personengruppen

Die dreistelligen Personengruppenschlüssel ermöglichen die Dokumentation von Besonderheiten in der Beschäftigung bzw. der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Versichertengruppe. So haben beispielsweise Auszubildende oder Werkstudenten eigene Personengruppenschlüssel.

Für sozialversicherungspflichtige Beschäftigte ohne besondere Merkmale ist grundsätzlich der Personengruppenschlüssel 101 zu verwenden. Weist das Beschäftigungsverhältnis allerdings Besonderheiten auf, ist der entsprechend gültige Personengruppenschlüssel gemäß der nachfolgenden Übersicht in der Meldung zur Sozialversicherung anzuwenden.

Schlüsselzahlen für Personengruppen in den Meldungen nach der DEÜV

Meldungen der Arbeitgeber		
Schlüsselzahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
101	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale	Beschäftigte, die kranken-, pflege-, renten- oder arbeitslosenversicherungspflichtig sind sowie Beschäftigte, für die Beitragsanteile zur Renten- oder Arbeitslosenversicherung zu zahlen sind, sofern sie nicht den nachfolgenden Personengruppen zugeordnet werden können.

Meldungen der Arbeitgeber

Schlüssel- zahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
102	Auszubildende ohne besondere Merkmale	<p>Auszubildende sind Personen, die auf Grund eines Ausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz eine betriebliche Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf durchlaufen.</p> <p>Berufsausbildung ist die Ausbildung im Rahmen rechtsverbindlicher Ausbildungsrichtlinien für einen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf. Darüber hinaus ist Berufsausbildung auch die Ausbildung für einen Beruf, für den es zwar noch keine rechtsverbindlichen Ausbildungsrichtlinien gibt, die vorgesehene Ausbildung jedoch üblich und allgemein anerkannt ist.</p> <p>Sind für die Ausbildung Ausbildungsverträge abgeschlossen und von der zuständigen Stelle oder der Handwerkskammer in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eingetragen worden, ist von einer Berufsausbildung auszugehen. Ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag nicht abgeschlossen, kommt es auf die tatsächliche Gestaltung des Ausbildungsverhältnisses und die Umstände des Einzelfalles an.</p> <p>Unbeachtlich für die Annahme einer Berufsausbildung ist, ob die Ausbildung abgeschlossen beziehungsweise ein formeller Abschluss überhaupt vorgesehen ist.</p> <p>Rentenversicherungspflichtige Praktikanten sind mit dem Personengruppenschlüssel 105 zu melden.</p> <p>Auszubildende, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nach § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB IV nicht übersteigt, sind mit dem Personengruppenschlüssel 121 zu melden. Dies gilt nicht für Auszubildende ohne Arbeitsentgelt.</p> <p>Auszubildende in einer außerbetrieblichen Einrichtung sind mit dem Personengruppenschlüssel 122 zu melden.</p> <p>Bei Meldungen für behinderte Menschen, die in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich tätig sind, ist der Personengruppenschlüssel 107 zu verwenden.</p>

Meldungen der Arbeitgeber

Schlüssel- zahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
103	Beschäftigte in Altersteilzeit	<p>Beschäftigter in Altersteilzeit ist, wer das 55. Lebensjahr vollendet hat, nach dem 14.02.1996 auf Grund einer Vereinbarung mit seinem Arbeitgeber, die sich zumindest auf die Zeit bis zu einem Altersrentenanspruch erstrecken muss, seine Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit vermindert hat und versicherungspflichtig im Sinne des SGB III ist (Altersteilzeitarbeit) und innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung im Sinne des § 25 SGB III gestanden hat beziehungsweise Anspruch auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Arbeitslosengeld II hatte beziehungsweise Versicherungspflicht nach § 26 Absatz 2 SGB III vorlag. Außerdem muss der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit um mindestens 20 von Hundert dieses Arbeitsentgelts, jedoch mindestens auf 70 von Hundert des um die bei dem Arbeitnehmer gewöhnlich anfallenden gesetzlichen Abzüge verminderten bisherigen Arbeitsentgelts aufstocken und für den Arbeitnehmer zusätzlich Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens in Höhe des Betrags zahlen, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 von Hundert des Vollzeitarbeitsentgelts und dem Arbeitsentgelt aus der Altersteilzeitarbeit entfällt (§§ 2 und 3 Altersteilzeitgesetz).</p> <p>Bei Beginn der Altersteilzeitarbeit seit dem 01.07.2004 muss der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit um mindestens 20 von Hundert des Regelarbeitsentgelts aufstocken und für den Arbeitnehmer zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens in Höhe des Betrags zahlen, der sich aus 80 von Hundert des Regelarbeitsentgelts, begrenzt auf 90 von Hundert der Beitragsbemessungsgrenze, ergibt.</p>
104	Hausgewerbe- treibende	<p>Hausgewerbetreibender ist, wer in eigener Arbeitsstätte im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden, gemeinnützigen Unternehmen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften arbeitet, auch wenn er Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschafft oder vorübergehend für eigene Rechnung tätig ist (§ 12 Absatz 1 SGB IV).</p>
105	Praktikanten	<p>Praktikanten sind Personen, die eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit im Rahmen eines rentenversicherungspflichtigen Vor- oder Nachpraktikums verrichten.</p> <p>Praktikanten, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nach § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB IV nicht übersteigt, sind mit dem Personengruppenschlüssel 121 zu melden.</p> <p>Praktikanten, die ein vorgeschriebenes Zwischenpraktikum absolvieren, sind ausschließlich in der Unfallversicherung versicherungspflichtig und daher mit dem Personengruppenschlüssel 190 zu melden.</p>

Meldungen der Arbeitgeber

Schlüssel- zahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
106	Werkstudenten	Werkstudenten sind Personen, die in der vorlesungsfreien Zeit und/oder der Vorlesungszeit eine Beschäftigung ausüben und darin in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei, jedoch in der Rentenversicherung versicherungspflichtig sind.
107	Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> - Körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen, die in nach dem SGB IX anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in nach dem Blindenwarenervertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätten oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind (§ 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a SGB VI, § 5 Absatz 1 Nummer 7 SGB V, § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 in Verbindung mit Satz 1 SGB XI) und - Körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen tätig sind (§ 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b SGB VI, § 5 Absatz 1 Nummer 8 SGB V, § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 in Verbindung mit Satz 1 SGB XI). <p>Der Personengruppenschlüssel 107 ist auch bei Meldungen für behinderte Menschen zu verwenden, die in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich tätig sind.</p>
108	Bezieher von Vorruhestandsgeld	Vorruhestandsgeldbezieher unterliegen dann der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungspflicht, wenn nach dem übereinstimmenden Willen der Vertragspartner mit der Vorruhestandsvereinbarung das Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Erwerbsleben erfolgt, d. h. die Parteien darüber einig sind, dass das bisherige Arbeitsverhältnis beendet und kein neues Arbeitsverhältnis (bei einem anderen Arbeitgeber) aufgenommen wird. Im Übrigen wird für die Versicherungspflicht vorausgesetzt, dass das Vorruhestandsgeld bis zum frühestmöglichen Beginn der Altersrente oder ähnlicher Bezüge öffentlich-rechtlicher Art oder, wenn keine dieser Leistungen beansprucht werden kann, bis zum Ablauf des Kalendermonats gewährt wird, in dem der ausgeschiedene Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet (§ 5 Absatz 3 SGB V, § 3 Satz 1 Nummer 4 SGB VI).

Meldungen der Arbeitgeber

Schlüssel- zahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
109	Geringfügig entlohnte Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV	<p>Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat einen Betrag von 450,00 EUR (bis 31.12.2012 400,00 EUR) nicht übersteigt (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV). Wird die Arbeitsentgeltgrenze durch die Zusammenrechnung mehrerer geringfügig entlohnter Beschäftigungen beziehungsweise mehr als einer geringfügig entlohnten Beschäftigung mit einer nicht geringfügigen Beschäftigung überschritten, liegt keine geringfügige Beschäftigung mehr vor, so dass grundsätzlich der Personengruppenschlüssel 101 zu verwenden ist.</p> <p>Beschäftigungen, die vor dem 01.01.2013 mit einem Arbeitsentgelt von 400,01 bis 450,00 EUR aufgenommen wurden, bleiben bis zum 31.12.2014 grundsätzlich versicherungspflichtig und sind mit Personengruppenschlüssel 101 zu melden. Ab dem 01.01.2015 entfällt diese Übergangsregelung.</p> <p>Bei geringfügigen Beschäftigungen, die vor dem 01.01.2013 aufgenommen wurden, ist auch bei Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit der Personengruppenschlüssel 109 zu verwenden.</p> <p>Für Auszubildende und Personen, die ein freiwilliges soziales, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten, gelten die besonderen Vorschriften für geringfügig Beschäftigte nicht.</p> <p>Darüber hinausgehende Besonderheiten, die im Rahmen des Meldeverfahrens zu berücksichtigen sind, können den Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigten (Geringfügigkeits-Richtlinien) in der jeweils gültigen Fassung entnommen werden.</p>
110	Kurzfristig Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV	<p>Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 450 Euro im Monat übersteigt (§ 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV). Eine kurzfristige Beschäftigung liegt auch dann vor, wenn gleichzeitig die Kriterien einer geringfügig entlohnten Beschäftigung erfüllt sind.</p>

Meldungen der Arbeitgeber

Schlüssel- zahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
111	Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen	<ul style="list-style-type: none"> – Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen (§ 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI, § 26 Absatz 1 Nummer 1 SGB III, § 5 Absatz 1 Nummer 5 SGB V, § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 in Verbindung mit Satz 1 SGB XI) und – Personen, die in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen (§ 35 SGB IX) für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen (§ 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI, § 26 Absatz 1 Nummer 1 SGB III) <p>Für Personen, die in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen (§ 35 SGB IX) für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, besteht Kranken- und Pflegeversicherungspflicht nur, wenn die Befähigung im Rahmen einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben durch einen Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 Absatz 1 SGB IX erfolgt. In diesen Fällen ist der Personengruppenschlüssel 204 zu verwenden. Bedient sich der Rehabilitationsträger für die Durchführung der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben der Einrichtung (Berufsbildungswerk oder ähnliche Einrichtung für behinderte Menschen), erfolgt die Meldung durch den Träger der Einrichtung mit Personengruppenschlüssel 111.</p>
112	Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft	Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft sind Verwandte bis zum dritten Grad und Verschwägerter bis zum zweiten Grad sowie Pflegekinder eines landwirtschaftlichen Unternehmers oder seines Ehegatten. Der in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehende Ehegatte eines landwirtschaftlichen Unternehmers gilt als mitarbeitender Familienangehöriger (ohne Auszubildende).
113	Nebenerwerbslandwirte	Nebenerwerbslandwirte sind Personen, die ein landwirtschaftliches Unternehmen bewirtschaften und daneben in einer abhängigen Dauerbeschäftigung (nicht saisonal) außerhalb der Landwirtschaft stehen.
114	Nebenerwerbslandwirte – saisonal beschäftigt	Es handelt sich um landwirtschaftliche Unternehmer, die entsprechend ihrem Erscheinungsbild bei der LKK versichert sind und daneben eine befristete Beschäftigung ausüben, deren Dauer voraussichtlich 26 Wochen nicht überschreitet.
116	Ausgleichsgeldempfänger nach dem FELEG	Es handelt sich um ehemalige landwirtschaftliche Arbeitnehmer und rentenversicherungspflichtige mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft.
117	Nicht berufsmäßig unständig Beschäftigte	Es handelt sich um Personen, die einer unständigen Beschäftigung nicht berufsmäßig nachgehen, in der sie versicherungspflichtig sind. Unständig ist die Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache befristet zu sein pflegt oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag befristet ist.

Meldungen der Arbeitgeber

Schlüssel- zahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
118	Berufsmäßig unständig Beschäftigte	Es handelt sich um Personen, die einer unständigen Beschäftigung berufsmäßig nachgehen, in der sie versicherungspflichtig sind. Unständig ist die Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache befristet zu sein pflegt oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag befristet ist.
119	Versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters	Es handelt sich um Personen, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine entsprechende Versorgung von einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen wegen Erreichens einer Altersgrenze beziehen (§ 5 Absatz 4 Nummer 1 und 2 SGB VI) oder vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und aufgrund des Bestandsschutzes versicherungsfrei bleiben (§ 230 Absatz 9 Satz 1 SGB VI).
120 ¹	Versicherungspflichtige Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters	Es handelt sich um Personen, die <ul style="list-style-type: none"> – vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen oder – nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen oder nach den Regelungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung eine Versorgung wegen Erreichens einer Altersgrenze beziehen und auf die Versicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 4 Satz 2 SGB VI verzichten oder – vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und in einer vor dem 01.01.2017 aufgenommenen Beschäftigung auf die weiterbestehende Versicherungsfreiheit nach § 230 Absatz 9 Satz 2 SGB VI (Bestandsschutzregelung) verzichten.
121	Auszubildende, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nach § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB IV nicht übersteigt	Es handelt sich um die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigten Personen, für die ihr Arbeitgeber wegen der niedrigen Höhe des Arbeitsentgelts (auf den Monat bezogen bis zu 325 EUR) verpflichtet ist, den Gesamtsozialversicherungsbeitrag allein zu tragen (§ 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB IV). Der Personengruppenschlüssel ist selbst dann anzuwenden, wenn die Geringverdienergrenze infolge einmalig gezahlten Arbeitsentgelts überschritten wird. Auszubildende ohne Arbeitsentgelt sind mit dem Personengruppenschlüssel 102 zu melden.

¹ Nur für Meldezeiträume ab dem 01.01.2017 zulässig.

Meldungen der Arbeitgeber

Schlüssel- zahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
122	Auszubildende in einer außerbetrieblichen Einrichtung	<p>Eine außerbetriebliche Berufsausbildung liegt vor, wenn die Ausbildung von verselbstständigten, nicht einem Betrieb angegliederten Bildungseinrichtungen durchgeführt wird.</p> <p>Auszubildende, die im Rahmen eines Ausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausgebildet werden, stehen nach § 5 Absatz 4a SGB V, § 1 Satz 1 Nummer 3a SGB VI und § 25 Absatz 1 Satz 2 SGB III den Beschäftigten zur Berufsausbildung gleich.</p>
123	Personen, die ein freiwilliges soziales, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten	<p>Es handelt sich um die Personen, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) leisten und für die ihr Arbeitgeber verpflichtet ist, den Gesamtsozialversicherungsbeitrag allein zu tragen (§ 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 SGB IV). Personen, die einen Bundesfreiwilligendienst leisten, sind sozialversicherungsrechtlich dem Personenkreis der Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahr gleichgestellt (§ 13 Absatz 2 Satz 1 Bundesfreiwilligendienstgesetz).</p>
124	Heimarbeiter ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall	<p>Es handelt sich um Erwerbstätige mit selbst gewählter Arbeitsstätte ohne unmittelbare Weisungsgebundenheit und ohne Eingliederung in den Betrieb, die im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden, gemeinnützigen Unternehmen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften arbeiten; aufgrund ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit zum Auftraggeber gelten sie als abhängig Beschäftigte (§ 12 Absatz 2 SGB IV). Die Meldungen sind entweder vom Arbeitgeber oder, sofern der Heimarbeiter seinen Gesamtsozialversicherungsbeitrag zahlt, vom Heimarbeiter zu erstellen (§ 28m Absatz 2 und 3 SGB IV).</p> <p>Soweit Heimarbeiter aufgrund tarifvertraglicher Regelungen einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall haben (§ 10 Absatz 4 Entgeltfortzahlungsgesetz), ist der Personengruppenschlüssel 124 nicht anzuwenden.</p> <p>Heimarbeiter, die in der Kranken-, Pflege-, Renten-, und Arbeitslosenversicherung aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV versicherungsfrei sind, werden mit dem Personengruppenschlüssel 109 gemeldet.</p>

Meldungen der Arbeitgeber		
Schlüsselzahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
127	Behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt in einem Integrationsprojekt beschäftigt sind	<p>Es handelt sich um körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (§ 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a SGB VI, § 5 Absatz 1 Nummer 7 SGB V, § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 in Verbindung mit Satz 1 SGB XI) in einem Integrationsprojekt tätig sind.</p> <p>Integrationsprojekte können sein (§ 132 Absatz 1 SGB IX):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Integrationsunternehmen (rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Unternehmen), - Integrationsbetriebe (unternehmensinterne oder von öffentlichen Arbeitgebern geführte Betriebe), - Integrationsabteilungen (Abteilungen zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt).
190	Beschäftigte, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind	Es handelt sich um versicherte Beschäftigte nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch mit beitragspflichtigem Entgelt.

Über die aufgeführten Schlüsselzahlen hinaus existieren separate Schlüsselzahlen für Meldungen im Bereich der See-Sozialversicherung. Weitere Informationen hierzu gibt es bei der zuständigen Krankenkasse.

2.4. Abgabegrund

Für die Dokumentation, zu welchem Anlass eine Meldung zur Sozialversicherung erstellt und übermittelt wird, sind die nachfolgenden Abgabegründe zu verwenden:

Anmeldungen

- 10 Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung
- 11 Anmeldung wegen Krankenkassenwechsel
- 12 Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel

- 13 Anmeldung wegen sonstiger Gründe/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis, zum Beispiel
 - Anmeldung nach unbezahltem Urlaub oder Streik von länger als einem Monat nach § 7 Abs. 3 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV)
 - Anmeldung wegen Rechtskreiswechsel ohne Krankenkassenwechsel
 - Anmeldung wegen Wechsel des Entgeltabrechnungssystems (optional)
 - Anmeldung wegen Änderung des Personengruppenschlüssels ohne Beitragsgruppenwechsel
 - Anmeldung wegen Währungsumstellung während eines Kalenderjahres
- 20 Sofortmeldung bei Aufnahme einer Beschäftigung nach § 28a Abs. 4 SGB IV

Abmeldungen

- 30 Abmeldung wegen Ende einer Beschäftigung
- 31 Abmeldung wegen Krankenkassenwechsel
- 32 Abmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel
- 33 Abmeldung wegen sonstiger Gründe/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis
- 34 Abmeldung wegen Ende des Fortbestehens eines sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV
- 35 Abmeldung wegen Arbeitskampf von länger als einem Monat
- 36 Abmeldung wegen
 - Wechsel des Entgeltabrechnungssystems (optional)
 - Währungsumstellung während eines Kalenderjahres
- 40 Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung
- 49 Abmeldung wegen Tod

Jahresmeldungen/Unterbrechungsmeldungen/sonstige Entgeltmeldungen

- 50 Jahresmeldung
- 51 Unterbrechungsmeldung wegen Bezug von bzw. Anspruch auf Entgeltersatzleistungen
- 52 Unterbrechungsmeldung wegen Elternzeit
- 53 Unterbrechungsmeldung wegen gesetzlicher Dienstpflicht oder freiwilligem Wehrdienst
- 54 Meldung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt (Sondermeldung)
- 55 Meldung von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall)
- 56 Meldung des Unterschiedsbetrags bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeitarbeit
- 57 Gesonderte Meldung nach § 194 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI)
- 58 GKV-Monatsmeldung
- 92 UV-Jahresmeldung

Meldungen in Insolvenzfällen

- 70 Jahresmeldung für freigestellte Arbeitnehmer
- 71 Meldung des Vortages der Insolvenz/der Freistellung
- 72 Entgeltmeldung zum rechtlichen Ende der Beschäftigung

2.5. Staatsangehörigkeitsschlüssel

Für statistische Auswertungen der Bundesagentur für Arbeit ist in den Meldungen zur Sozialversicherung auch die Staatsangehörigkeit anzugeben. Die hierbei eingesetzten Schlüssel orientieren sich an dem in der Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes verwendeten Schlüsselverzeichnis.

Die zehn am häufigsten verwendeten Staatsangehörigkeitsschlüssel:

Staat	Staatsangehörigkeit	Schlüssel	Länderkennzeichen
Deutschland	deutsch	000	D
Türkei	türkisch	163	TR
Italien	italienisch	137	I
Polen	polnisch	152	PL
Griechenland	griechisch	134	GR
Kroatien	kroatisch	130	HR
Russische Föderation	russisch	160	RUS
Österreich	österreichisch	151	A
Bosnien und Herzegowina	bosnisch-herzegowinisch	122	BIH
Niederlande	niederländisch	148	NL

Alle weiteren, hier nicht aufgeführten Staatsangehörigkeitsschlüssel finden Sie in der Anlage 8 zum gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung.

2.6. Beitragsgruppen

Die Beitragsgruppen sind so zu verschlüsseln, dass für jeden Beschäftigten die jeweils zutreffende Ziffer in der nachfolgenden Reihenfolge anzugeben ist:

- Krankenversicherung
- Rentenversicherung
- Arbeitslosenversicherung
- Pflegeversicherung

Beitrag zur Krankenversicherung

- kein Beitrag 0
- allgemeiner Beitrag 1
- erhöhter Beitrag 2
- ermäßigter Beitrag 3

■ Beitrag zur landwirtschaftlichen KV	4
■ Arbeitgeberbeitrag zur landwirtschaftlichen KV	5
■ Pauschalbeitrag für geringfügig Beschäftigte	6

Beitrag zur Rentenversicherung

■ kein Beitrag	0
■ voller Beitrag	1
■ halber Beitrag	3
■ Pauschalbeitrag für geringfügig Beschäftigte	5

Beitrag zur Arbeitslosenversicherung

■ kein Beitrag	0
■ voller Beitrag	1
■ halber Beitrag	2

Beitrag zur Pflegeversicherung

■ kein Beitrag	0
■ voller Beitrag	1
■ halber Beitrag	2

Mit dem Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben wurde die Regelung zur Tragung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung bei beschäftigten Altersvollrentnern, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, ergänzt. Hiernach waren Arbeitgeber von der Zahlung des Arbeitgeberanteils (Beitragsgruppe 2) für diesen Personenkreis für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2021 befreit. Insofern darf die Beitragsgruppe 2 für den vorgenannten Zeitraum nicht in den Meldungen zur Sozialversicherung verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen, etwa bei einer Meldung von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben im Rahmen einer Altersteilzeitbeschäftigung, ist die Beitragsgruppe 2 in diesem Zeitraum zu verwenden.

2.6.1. Kombinationsprüfung

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben in der nachfolgenden Übersicht festgelegt, welche Kombinationen zwischen Personengruppenschlüsseln und Beitragsgruppenschlüsseln zulässig sind:

Verzeichnis der zulässigen Kombinationen von Personengruppenschlüsseln und Beitragsgruppenschlüsseln

Personengruppe		Beitragsgruppe			
		KV	RV	ALV	PV
101	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale	0, 1, 2, 3, 6, 9	0, 1, 2, 3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
102	Auszubildende ohne besondere Merkmale	0, 1, 3, 4, 9	0, 1, 2	0, 1	0, 1, 2
103	Beschäftigte in Altersteilzeit	0, 1, 2, 3, 4, 9	0, 1, 2, 3	0, 1, 2	0, 1, 2
104	Hausgewerbetreibende	0	1, 3	0	0
105	Praktikanten	0, 1, 2, 3	0, 1, 2	0, 1	0, 1, 2
106	Werkstudenten	0, 6	0, 1, 2, 3, 4	0	0
107	Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen	0, 1, 2, 3	0, 1, 2	0, 1	0, 1, 2
108	Bezieher von Vorruhestandsgeld	0, 3, 4, 9	0, 1, 2	0	0, 1, 2
109	Geringfügig Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV)	0, 1, 3, 6	0, 1, 2, 5, 6	0, 1, 2	0, 1, 2
110	Geringfügig Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV	0	0	0	0
111	Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen	0, 1, 2, 3	1, 2	0, 1	0, 1, 2
112	Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft	0, 4	0, 1, 2, 3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
113	Nebenerwerbslandwirte	0, 1, 3, 9	0, 1, 2, 3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
114	Nebenerwerbslandwirte – saisonal beschäftigt	5	0, 1, 2, 3, 4	0, 1, 2	0
116	Ausgleichsgeldempfänger nach dem FELEG	0, 3	0, 1, 2	0	0, 1, 2
117	Nicht berufsmäßig unständig Beschäftigte	0, 1, 2, 3, 9	0, 1, 3	0, 1, 2	0, 1, 2

Personengruppe		Beitragsgruppe			
		KV	RV	ALV	PV
118	Berufsmäßig unständig Beschäftigte	0, 1, 2, 3, 9	0, 1, 2, 3, 4	0	0, 1, 2
119	Versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters	0, 3, 9	0, 3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
120 ¹	Versicherungspflichtige Altersvollrentner	0, 3, 9	1	0, 1, 2	0, 1, 2
121	Auszubildende, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nach § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB IV nicht übersteigt	1, 3	0, 1	0, 1	0, 1, 2
122	Auszubildende in einer außerbetrieblichen Einrichtung	0, 1, 3, 9	0, 1	0, 1	0, 1, 2
123	Personen, die ein freiwilliges soziales, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten	0, 1, 3, 9	0, 1	0, 1, 2	0, 1, 2
124	Heimarbeiter ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung	0, 1, 3, 9	0, 1, 3	0, 1, 2	0, 1, 2
127	Behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt in einem Integrationsprojekt beschäftigt sind	0, 1, 2, 3	1, 2, 3, 4	0, 1	0, 1, 2
140	Seeleute	0, 1, 2, 3, 9	0, 1, 2, 3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
141	Auszubildende in der Seefahrt (mit Arbeitsentgelt)	1	1, 2	0, 1	1, 2
142	Seeleute in Altersteilzeit	0, 1, 3, 9	0, 1, 2	0, 1	0, 1, 2
143	Seelotsen	0	1, 2	0	0
144	Auszubildende in der Seefahrt, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nach § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB IV nicht übersteigt	1	1	0, 1	1, 2
149	In der Seefahrt beschäftigte versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters	0, 3, 9	3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
150 ¹	In der Seefahrt beschäftigte versicherungspflichtige Altersvollrentner	0, 3, 9	1	0, 1, 2	0, 1, 2
190	Beschäftigte, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind	0	0	0	0

¹ Nur für Meldezeiträume ab dem 01.01.2017 zulässig.

Hinweis: In der Krankenversicherung ist die Schlüsselzahl 2 nur für Meldezeiträume bis 31.12.2008 zulässig. In der Rentenversicherung sind die Schlüsselzahlen 2, 4 und 6 nur für Meldezeiträume bis 31.12.2004 zulässig.

2.7. Tätigkeitsschlüssel

Die Arbeitgeber haben – mittels des sogenannten Tätigkeitsschlüssels – auch Angaben über die Tätigkeit ihrer Beschäftigten nach dem Schlüsselverzeichnis der Bundesagentur für Arbeit zu übermitteln. Mit Hilfe dieser Angaben kann die Bundesagentur für Arbeit Statistiken über Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes nach Berufen, Wirtschaftszweigen und Regionen führen. Diese dienen als wichtige Informationsquelle über die berufliche und wirtschaftliche Tätigkeit in Deutschland.

Der Tätigkeitsschlüssel ist neunstellig und in jeder An-, Ab- und Jahresmeldung anzugeben. Vor jeder Meldung ist erneut zu prüfen, ob die für den Beschäftigten vorgesehene Schlüsselzahl noch zutrifft. Wenn sich etwas an den bisherigen Angaben geändert hat, ist die neue Schlüsselzahl zu ermitteln. Das gilt vor allem bei Abgabe der Jahresmeldung (§ 10 DEÜV).

Stellen 1 bis 5 = Ausgeübte Tätigkeit (Feld AT)

Die Arbeitgeber können aus einer alphabetischen Liste von beruflichen Tätigkeiten oder Berufsbezeichnungen, die von der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht wird, den jeweils gültigen Tätigkeitsschlüssel auswählen. Die Liste ist unter www.arbeitsagentur.de > Unternehmen > Sozialversicherung > Schlüsselverzeichnis abrufbar.

Maßgebend ist allein die jeweils aktuell ausgeübte Tätigkeit, also weder der erlernte Beruf (wenn er von der jetzigen Tätigkeit abweicht) noch ein früher ausgeübter Beruf.

Stelle 6 = Höchster allgemeinbildender Schulabschluss (Feld AS)

An Stelle 6 ist der Schulabschluss zu erfassen. Folgende Auswahlmöglichkeiten bestehen:

- 1 = Ohne Schulabschluss
- 2 = Haupt-/Volksschulabschluss
- 3 = Mittlere Reife oder gleichwertiger Abschluss
- 4 = Abitur/Fachabitur
- 9 = Abschluss unbekannt

Stelle 7 = Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss (Feld BA)

An Stelle 7 ist der Ausbildungsabschluss mit der höchsten Qualifikation einzutragen. Hier sind folgende Eintragungen möglich:

- 1 = Ohne beruflichen Ausbildungsabschluss
- 2 = Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung

- 3 = Meister-/Techniker- oder gleichwertiger Fachschulabschluss
- 4 = Bachelor
- 5 = Diplom/Magister/Master/Staatsexamen
- 6 = Promotion
- 9 = Abschluss unbekannt

Stelle 8 = Arbeitnehmerüberlassung (Feld AÜ)

Mit der Stelle 8 wird gekennzeichnet, ob die Beschäftigung im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung ausgeübt wird. Hier sind folgende Auswahlmöglichkeiten vorhanden:

- 1 = nein
- 2 = ja

Stelle 9 = Vertragsform (Feld VF)

Mit der Stelle 9 wird schließlich gekennzeichnet, welches Arbeitszeitmodell gewählt wurde und ob die Beschäftigung unbefristet oder befristet vereinbart wurde. Hier stehen folgende Kennzeichnungen zur Verfügung:

- 1 = Vollzeit, unbefristet
- 2 = Teilzeit, unbefristet
- 3 = Vollzeit, befristet
- 4 = Teilzeit, befristet

2.8. Kennzeichen Midijob

Für Beschäftigte mit einem Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs von 450,01 Euro bis 1.300,00 Euro werden die gleichen Meldungen erstattet, wie sie auch für andere sozialversicherungspflichtig Beschäftigte erstellt werden müssen.

Zusätzlich zu den anderen Schlüsselzahlen (z. B. für die Beitragsgruppen) gibt es für Beschäftigungen innerhalb des Übergangsbereichs das Feld „Midijob“, das nur dann ausgefüllt werden muss, wenn mit der Meldung Arbeitsentgelt gemeldet wird. Dabei gelten folgende Schlüsselzahlen:

- 0 = kein Arbeitsentgelt innerhalb der Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV/Verzicht (Hinweis: Ein Verzicht ist nur noch für Meldezeiträume bis zum 30.06.2019 relevant.)

- 1 = Arbeitsentgelt durchgehend innerhalb der Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV
- 2 = Arbeitsentgelt sowohl innerhalb als auch außerhalb der Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV

Werden die Beiträge aus einem reduzierten Entgelt berechnet, hat der Arbeitgeber zusätzlich das Arbeitsentgelt zu melden, das ohne Anwendung dieser Regelung zu berücksichtigen wäre (Datenfeld „Entgelt Rentenberechnung“), damit die Deutsche Rentenversicherung auf dieser Basis die Entgeltpunkte ermitteln kann.

2.9. Statuskennzeichen

Mit diesem Kennzeichen gibt der Arbeitgeber bei einer Anmeldung an, ob zum Arbeitnehmer eine Beziehung als Ehegatte, Lebenspartner oder Abkömmling besteht, oder ob es sich um eine Tätigkeit als geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH handelt. Hierbei finden folgende Statuskennzeichen Verwendung:

- 1 = Ehegatte, Lebenspartner oder Abkömmling des Arbeitgebers
- 2 = Geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH.

Die Angabe des Statuskennzeichens ist im Übrigen auch bei der Anmeldung eines geringfügig Beschäftigten vorzunehmen.

2.10. Kennzeichen Saisonarbeitnehmer

Mit dem Gesetz zur Fortschreibung der Vorschriften für Blut- und Gewebezubereitungen und zur Änderung anderer Vorschriften wurde zum 01.01.2018 das Kennzeichen „Saisonarbeitnehmer“ eingeführt.

Nach § 188 Abs. 4 SGB V haben Arbeitgeber in der Anmeldung anzugeben, ob der Arbeitnehmer zum Personenkreis der Saisonarbeitnehmer gehört.

Saisonarbeitnehmer sind Personen, die vorübergehend für eine auf bis zu acht Monate befristete abhängige Beschäftigung nach Deutschland gekommen sind, um einen jahreszeitlich bedingten, jährlich wiederkehrenden, erhöhten Arbeitskräftebedarf des Arbeitgebers abzudecken.

Die Angabe „Saisonarbeitnehmer“ ist nur bei gesetzlich krankenversicherten Beschäftigten und für Meldezeiträume seit dem 01.01.2018 erforderlich. Sie ist nicht erforderlich bei geringfügig Beschäftigten sowie bei Beschäftigten, die ausschließlich in der gesetzlichen

Unfallversicherung versichert sind (Personengruppen 109, 110, 190). Darüber hinaus ist die Angabe nur erforderlich bei Anmeldungen wegen des Beginns einer Beschäftigung oder der gleichzeitigen An- und Abmeldung (Abgabegründe 10 und 40).

Bei der Feststellung zur Zugehörigkeit zum Personenkreis der Saisonarbeitnehmer müssen Arbeitgeber im Übrigen nicht prüfen, ob der Arbeitnehmer allein für die Beschäftigung nach Deutschland gekommen ist und unmittelbar nach dieser Beschäftigung wieder in sein Heimatland zurückkehrt oder nach der Beschäftigung in Deutschland verbleibt.

3. Meldetatbestände

3.1. Anmeldung

Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer zu Beginn einer Beschäftigung bei der Einzugsstelle anzumelden. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Beschäftigte in allen Zweigen der Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten- oder Arbeitslosenversicherung) oder nur in einzelnen Zweigen versicherungspflichtig ist oder lediglich Beitragsanteile entrichtet werden.

Auch für Arbeitnehmer, die ausschließlich in der Unfallversicherung als Beschäftigte gelten (z. B. Zwischenpraktikanten), sind Anmeldungen zu erstellen. Darüber hinaus ist eine Anmeldung bei einem Krankenkassenwechsel bzw. bei einem Beitragsgruppenwechsel oder bei sonstigen Gründen, die auch eine Abmeldung erfordern (z. B. Wechsel des Rechtskreises), zu erstatten.

„10“ – Beschäftigungsbeginn

Der Beginn einer Beschäftigung ist mit Meldegrund „10“ zu melden.

„11“ – Krankenkassenwechsel

Der Abgabegrund „11“ ist bei einer Anmeldung nach einem Krankenkassenwechsel anzugeben.

„12“ – Beitragsgruppenwechsel

Die Anmeldung nach einem Beitragsgruppenwechsel ist mit dem Abgabegrund „12“ zu melden.

„13“ – sonstige Gründe/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis

- Wird die Beschäftigung nach einem unbezahlten Urlaub oder Streik von länger als einem Monat wieder aufgenommen, dann ist der Beschäftigungsbeginn mit Abgabegrund „13“ zu melden.
- Wechselt ein Beschäftigter von einer Betriebsstätte in den neuen Bundesländern einschließlich Ost-Berlin zu einer Betriebsstätte in den alten Bundesländern oder umgekehrt, dann ist er mit Grund der Abgabe „13“ anzumelden.
- Wird das Entgeltabrechnungssystem gewechselt, dann können Anmeldungen aus dem neuen Abrechnungsprogramm mit Abgabegrund „13“ erstattet werden, wenn zuvor eine Abmeldung mit Grund der Abgabe „36“ aus dem alten Abrechnungsprogramm erfolgt ist.
- Änderungen im Personengruppenschlüssel (z. B. Wechsel vom Ausbildungsverhältnis ins Angestelltenverhältnis oder der Beginn der Altersteilzeit) sind ebenfalls mit Grund der Abgabe „13“ zu melden.

3.2. Sofortmeldung

Arbeitgeber haben den Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses spätestens bei dessen Aufnahme an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zu melden, sofern sie Personen in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen beschäftigen:

- im Baugewerbe,
- im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
- im Personenbeförderungsgewerbe,
- im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,
- im Schaustellergewerbe,
- bei Unternehmen der Forstwirtschaft,
- im Gebäudereinigungsgewerbe,
- bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,

- in der Fleischwirtschaft,
- im Prostitutionsgewerbe,
- im Wach- und Sicherheitsgewerbe.

Die Sofortmeldung enthält folgende Angaben über den Beschäftigten:

- den Familien- und die Vornamen,
- die Versicherungsnummer soweit bekannt, ansonsten die zur Vergabe einer Versicherungsnummer notwendigen Angaben (Tag und Ort der Geburt, Anschrift),
- die Betriebsnummer des Arbeitgebers,
- den Tag der Beschäftigungsaufnahme.

Die Sofortmeldung ist mit dem Abgabegrund „20“ zu übermitteln.

Hinweis: Die Sofortmeldung gilt nicht als originäre Anmeldung zur Sozialversicherung und ist mithin zusätzlich abzugeben.

3.3. Abmeldung

Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer bei Beendigung der versicherungspflichtigen Beschäftigung mit dem letzten Tag der Beschäftigung abzumelden.

„30“ – Ende einer Beschäftigung

Das Ende einer Beschäftigung ist mit Grund der Abgabe „30“ zu melden.

„31“ – Krankenkassenwechsel

Macht der Arbeitnehmer von seinem Krankenkassenwahlrecht Gebrauch, dann ist er bei der bisherigen Krankenkasse mit Grund der Abgabe „31“ abzumelden.

„32“ – Beitragsgruppenwechsel

Ändert sich die Beitragsgruppe des Beschäftigten, dann ist der Grund der Abgabe „32“ anzugeben.

„33“ – Sonstige Gründe/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis

Bei Änderungen im Beschäftigungsverhältnis, z. B. Beendigung einer Berufsausbildung, ist der Meldegrund „33“ zu verwenden.

„34“ – Ende des Fortbestehens eines sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV

Nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV gilt eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt als fortbestehend, solange das Beschäftigungsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fort dauert (z. B. unbezahlter Urlaub, Arbeitsbummelei, Streik, Aussperrung), jedoch nicht für länger als einen Monat.

Grundsätzlich ist in den Fällen der Anwendung des § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV einen Monat nach dem Ende des entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses eine Abmeldung mit dem Grund der Abgabe „34“ zu erstatten.

Beispiel 1

Seit Jahren versicherungspflichtig beschäftigter Arbeitnehmer.

Unbezahlter Urlaub 06.07. bis 08.09.2022

Wiederaufnahme der Beschäftigung 09.09.2022

Erforderliche Meldungen:

Abmeldung mit Abgabegrund 34 (Beschäftigungsende);

Meldezeitraum 01.01. bis 05.08.2022

Anmeldung mit Abgabegrund 13

(Anmeldung nach unbezahltem Urlaub) zum 09.09.2022

Es kann jedoch auch Sachverhaltskonstellationen geben, in denen das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis vor der Monatsfrist nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV endet. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn das Arbeitsverhältnis aufgrund tarifrechtlicher Bestimmungen vor Ablauf der Monatsfrist beendet wird. In diesen Fällen ist eine Abmeldung mit dem Grund der Abgabe „34“ zum tatsächlichen Ende der Beschäftigung abzugeben.

Beispiel 2

Seit Jahren versicherungspflichtig beschäftigter Arbeitnehmer. Nach einer tarifrechtlichen Regelung endet sein Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid des Rentenversicherungsträgers wegen voller Erwerbsminderung zugestellt wird.

<i>Arbeitsunfähigkeit seit</i>	<i>26.10.2021</i>
<i>Entgeltfortzahlung bis</i>	<i>06.12.2021</i>
<i>Krankengeld</i>	<i>07.12.2021 bis 17.06.2022</i>
<i>Zustellung eines Rentenbescheids über die Zubilligung einer unbefristeten Rente wegen voller Erwerbsminderung ab 01.02.2022 am</i>	<i>20.06.2022</i>
<i>Ende des Arbeitsverhältnisses</i>	<i>30.06.2022</i>

Erforderliche Meldungen:

<i>Abmeldung mit Abgabegrund 32 (Beitragsgruppenwechsel); Meldezeitraum</i>	<i>01.01. bis 31.01.2022</i>
<i>Anmeldung mit Abgabegrund 12 (Beitragsgruppenwechsel) zum</i>	<i>01.02.2022</i>
<i>Abmeldung mit Abgabegrund 34 (Beschäftigungsende); Meldezeitraum</i>	<i>18.06. bis 30.06.2022</i>

„35“ – Abmeldung wegen Arbeitskampf von länger als einem Monat

Wird ein rechtmäßiger Arbeitskampf länger als einen Monat geführt, dann ist das Ende des ersten Monats des Arbeitskampfes mit Abgabegrund „35“ zu melden. Die Krankenkasse kann anhand des Abgabegrundes erkennen, dass die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung fortbesteht. In allen anderen Zweigen der Sozialversicherung endet das Versicherungsverhältnis nach einem Monat.

„36“ – Abmeldung wegen Wechsel des Entgeltabrechnungssystems (optional)

Die Abmeldung wegen des Wechsels des Abrechnungssystems mit dem Meldegrund „36“ ist freiwillig. Werden durch den Wechsel des Abrechnungsprogramms Meldungen erforderlich, sollte dieser Schlüssel vom Arbeitgeber wegen der oben geschilderten Auswirkungen verwendet werden.

„40“ – Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung

Eine kombinierte An- und Abmeldung kann im maschinellen Verfahren mit Grund „40“ zusammen erstattet werden, wenn bis zur Abmeldung noch keine Anmeldung erfolgt ist.

„49“ – Abmeldung wegen Tod

Verstirbt ein Beschäftigter, so ist der Tod mit Abgabegrund „49“ zu melden.

3.4. Unterbrechungsmeldung

Wird eine versicherungspflichtige Beschäftigung durch Wegfall des Anspruchs auf Arbeitsentgelt für mindestens einen Kalendermonat unterbrochen und wird

- eine der in § 7 Abs. 3 Satz 3 des Vierten Sozialgesetzbuch genannten Leistungen (z. B. Krankengeld, Krankentagegeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Mutterschaftsgeld oder Elterngeld) bezogen,
- Elternzeit in Anspruch genommen oder
- gesetzliche Dienstpflicht oder freiwilliger Wehrdienst geleistet,

so hat der Arbeitgeber für den Zeitraum bis zum Wegfall des Entgeltanspruchs eine Unterbrechungsmeldung zu erstatten.

Unterbrechungsmeldungen sind auch zu erstatten, wenn die Unterbrechungszeit von einem Kalendermonat nur durch eine Aneinanderreihung von verschiedenen Unterbrechungsarten erfüllt wird.

Beispiel 1

Seit Jahren versicherungspflichtig beschäftigter Arbeitnehmer.

Krankengeld

25.03. bis 28.04.2022

Erforderliche Meldung:

Es ist keine Unterbrechungsmeldung zu erstatten, da das Beschäftigungsverhältnis nicht für mindestens einen Kalendermonat unterbrochen wurde.

Beispiel 2

Seit Jahren versicherungspflichtig beschäftigter Arbeitnehmer.

Krankengeld

25.02. bis 07.04.2022

Erforderliche Meldung:

Unterbrechungsmeldung mit Abgabegrund 51 (Unterbrechungsmeldung wegen Bezug von bzw. Anspruch auf Entgeltersatzleistungen);

Meldezeitraum

01.01. bis 24.02.2022

Beispiel 3

Seit Jahren versicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmerin.

Mutterschaftsgeld

11.7. bis 20.11.2022

Elternzeit ab

21.11.2022

Erforderliche Meldung:

Unterbrechungsmeldung mit Abgabegrund 51 (Unterbrechungsmeldung wegen Bezug von bzw. Anspruch auf Entgeltersatzleistungen);

Meldezeitraum

01.01. bis 08.07.2022

Der Beginn der Elternzeit ist nicht gesondert zu melden, da die Beschäftigung bereits aufgrund des Mutterschaftsgeldbezuges als unterbrochen gemeldet wurde. Somit ist auch keine Jahresmeldung für das Kalenderjahr 2022 zu erstatten.

3.5. Jahresmeldung

Eine Jahresmeldung ist für jeden am 31. Dezember eines Jahres versicherungspflichtig oder geringfügig entlohnten Beschäftigten mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens bis zum 15.02. des folgenden Jahres, zu erstatten.

In der Meldung ist das Arbeitsentgelt einzutragen, von dem Beiträge oder Beitragsanteile zur Sozialversicherung zu entrichten waren.

Meldepflichtig ist maximal das Entgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (2022: alte Bundesländer 84.600,00 Euro, neue Bundesländer 81.000,00 Euro).

Die Jahresmeldung entfällt, wenn zum 31. Dezember eine Abmeldung wegen Ende des Beschäftigungsverhältnisses, eine Unterbrechungsmeldung oder sonstige Meldung (z. B. Beitragsgruppenwechsel) zu erstatten ist. Außerdem ist eine Jahresmeldung in den Fällen nicht zu erstellen, in denen bereits wegen einer Unterbrechung der Beschäftigung eine Meldung zu erstatten war und der 31. Dezember in den sich anschließenden Unterbrechungszeitraum fällt.

Die nachfolgenden Beispiele erläutern die Erstattung der Jahresmeldungen:

Beispiel 1 – Jahresmeldung bei Beschäftigung während des gesamten Jahres

Seit Jahren versicherungspflichtig beschäftigter Arbeitnehmer.

Erforderliche Meldung:

Jahresmeldung 2021 mit Abgabegrund 50;

Meldezeitraum

01.01. bis 31.12.2021

Beispiel 2 – Jahresmeldung bei Beschäftigungsbeginn im Laufe des Jahres

Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung am 09.09.2021

Erforderliche Meldung:

Jahresmeldung 2021 mit Abgabegrund 50;

Meldezeitraum

09.09. bis 31.12.2021

Beispiel 3 – Abmeldung statt Jahresmeldung

*Kündigung einer mehrjährigen versicherungspflichtigen
Beschäftigung zum* *31.12.2021*

Erforderliche Meldung:

*Abmeldung mit Abgabegrund 30
(Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung);
Meldezeitraum* *01.01. bis 31.12.2021*

Beispiel 4 – keine Jahresmeldung bei Unterbrechungsmeldung

*Seit Jahren versicherungspflichtig beschäftigter Arbeitnehmer.
Krankengeld* *18.08.2021 bis 05.02.2022*

Erforderliche Meldung:

*Unterbrechungsmeldung mit Abgabegrund 51 (Unterbrechungsmeldung
wegen Bezug von bzw. Anspruch auf Entgeltersatzleistungen)
Meldezeitraum* *01.01. bis 17.08.2021*

*Da die Unterbrechung über den 31.12. hinaus fortbesteht, ist keine
Jahresmeldung abzugeben. Nach einer Unterbrechungsmeldung ist im
Übrigen keine erneute Anmeldung bei der Krankenkasse erforderlich.*

Beispiel 5 – Jahresmeldung trotz Unterbrechung der Beschäftigung

*Seit Jahren versicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmerin.
Krankengeld* *16.12.2021 bis 28.01.2022*

Erforderliche Meldung:

*Jahresmeldung 2021 mit Abgabegrund 50;
Meldezeitraum* *01.01. bis 31.12.2021*

3.6. UV-Jahresmeldung

Für jeden Arbeitnehmer, der in einem Kalenderjahr an mindestens einem Tag ein unfallversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis ausgeübt hat, ist seit Anfang 2016 jeweils bis zum 16.02. des Folgejahres eine UV-Jahresmeldung mit dem Abgabegrund 92 (= UV-Jahresmeldung) an die Datenstelle der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zu melden (zusätzlich zu den Entgeltmeldungen). In der UV-Jahresmeldung sind alle in der Unfallversicherung beitragspflichtigen Arbeitsentgelte eines Versicherten bezogen auf das Kalenderjahr zusammenzuführen. Unabhängig vom tatsächlichen Beschäftigungszeitraum ist im Meldezeitraum stets „01.01.“ bis „31.12.“ des Kalenderjahres der Unfallversicherungspflicht anzugeben.

Abweichend hiervon ist eine UV-Jahresmeldung in Fällen der Insolvenz oder der vollständigen Einstellung des Unternehmens und der damit verbundenen dauerhaften Beendigung aller Beschäftigungsverhältnisse bereits mit der nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen, abzugeben.

Die unfallversicherungsspezifischen Daten können dem Zuständigkeitsbescheid sowie im Veranlagungs- oder Beitragsbescheid, die von den Unfallversicherungsträgern übermittelt werden, entnommen werden.

3.7. Meldung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt

Bei der Meldung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt ist zwischen folgenden Möglichkeiten zu unterscheiden:

3.7.1. Meldung der Einmalzahlung mit der nächsten Meldung

Sofern das beitragspflichtige einmalig gezahlte Arbeitsentgelt dem laufenden Kalenderjahr zuzuordnen ist, ist es mit dem laufenden Arbeitsentgelt desselben Kalenderjahres in einer Summe mit der nächsten abzugebenden Meldung zu erstatten. Dabei ist gleichgültig, ob es sich um eine Abmeldung, Unterbrechungsmeldung, Jahresmeldung oder sonstige Meldung (z. B. wegen eines Beitragsgruppenwechsels oder eines Wechsels der Krankenkasse) handelt.

Beispiel

Ein Arbeitnehmer bezieht ein laufendes Arbeitsentgelt vom 01.01. bis 31.12.2021 in Höhe von 30.000 Euro. Im Dezember erhält er ein beitragspflichtiges Weihnachtsgeld von 3.000 Euro.

Beurteilung:

Das vom 01.01. bis 31.12.2021 erhaltene Arbeitsentgelt ist um das beitragspflichtige Weihnachtsgeld zu erhöhen.

Erforderliche Meldung:

*Jahresmeldung 2021 mit Abgabegrund 50 und Entgelt 33.000 Euro;
Meldezeitraum 01.01. – 31.12.2021*

3.7.2. Sondermeldungen für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt

Im Meldeverfahren nach der DEÜV hat der Arbeitgeber beitragspflichtiges einmalig gezahltes Arbeitsentgelt gesondert zu melden, wenn

1. eine Abmeldung, Unterbrechungsmeldung, Jahresmeldung oder eine sonstige Meldung für das Kalenderjahr, dem das Arbeitsentgelt zuzuordnen ist, nicht mehr erfolgt,
2. die folgende Abmeldung, Unterbrechungsmeldung, Jahresmeldung oder sonstige Meldung kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt enthält, oder
3. für das beitragspflichtige laufend und einmalig gezahlte Arbeitsentgelt unterschiedliche Beitragsgruppen gelten, oder
4. das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt dem Vorjahr zuzuordnen ist (März-Klausel).

Der Arbeitgeber hat beitragspflichtiges einmalig gezahltes Arbeitsentgelt gesondert zu melden, wenn die Auszahlung während einer bereits gemeldeten Unterbrechung der Beschäftigung (z. B. bei Krankengeldbezug, Elternzeit) oder während des Bezuges einer Entgeltersatzleistung erfolgt. Als Meldegrund ist die Schlüsselzahl „54“ anzugeben. Als Beschäftigungszeitraum sind der erste und der letzte Tag des Kalendermonats der Zuordnung des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts und das beitragspflichtige einmalig gezahlte Arbeitsentgelt einzutragen.

Beispiel

Ein Arbeitnehmer bezieht vom 24.06.2021 bis 28.02.2022 Krankengeld. Im Dezember 2021 erhält er ein beitragspflichtiges Weihnachtsgeld in Höhe von 2.500 Euro.

Erforderliche Meldungen:

*Unterbrechungsmeldung mit Abgabegrund 51 (Unterbrechungsmeldung wegen Bezug von bzw. Anspruch auf Entgeltersatzleistungen);
Meldezeitraum 01.01. – 23.06.2021*

Da für das laufende Kalenderjahr keine Meldung mehr erfolgt, ist das Weihnachtsgeld in Höhe von 2.500 Euro als Sondermeldung mit Abgabegrund 54 zu erstatten; Meldezeitraum 01.12. – 31.12.2021

3.8. Gesonderte Meldung nach § 194 Abs. 1 SGB VI

Arbeitgeber haben auf Verlangen des Rentenantragstellers eine „Gesonderte Meldung“ (Abgabegrund 57) über die beitragspflichtigen Einnahmen frühestens drei Monate vor Rentenbeginn zu erstatten.

Aus den Angaben in der „Gesonderten Meldung“ errechnet der Rentenversicherungsträger bei Anträgen auf Altersrente die voraussichtlichen beitragspflichtigen Einnahmen für den verbleibenden Beschäftigungszeitraum bis zum Rentenbeginn für bis zu drei Monate nach den in den letzten zwölf Kalendermonaten gemeldeten beitragspflichtigen Einnahmen. Entsprechend den Regelungen im Rentenantragsverfahren findet die „Gesonderte Meldung“ auch Anwendung bei einem Auskunftsersuchen des Familiengerichts im Versorgungsausgleichsverfahren.

Die gesonderte Meldung wird von der Deutschen Rentenversicherung Bund seit dem 01.07.2021 ausschließlich maschinell im Rahmen des rvbea-Verfahrens von den Arbeitgebern angefordert und muss von den Arbeitgebern vom Kommunikationsserver der Rentenversicherung abgerufen werden.

Beispiel

<i>Abruf der maschinellen Anforderung am</i>	<i>18.04.2022</i>
<i>Beginn der Altersrente</i>	<i>01.08.2022</i>
<i>Nächste Entgeltabrechnung</i>	<i>09.05.2022</i>

Beurteilung:

<i>Gesonderte Meldung mit Abgabegrund 57</i>	<i>09.05.2022</i>
<i>Meldezeitraum</i>	<i>01.01. – 30.04.2022</i>
<i>Die Jahresmeldung 2021 sollte bereits im Rentenversicherungskonto sein.</i>	
<i>Ende der Beschäftigung</i>	<i>31.07.2022</i>
<i>Abmeldung mit Abgabegrund 30 bis</i>	<i>12.09.2022</i>
<i>Meldezeitraum</i>	<i>01.05. – 31.07.2022</i>
<i>Hinweis: Der mit einer „Gesonderten Meldung“ bereits gemeldete Zeitraum ist nicht nochmals zu melden.</i>	

3.9. GKV-Monatsmeldung

Seit Anfang 2015 ist eine GKV-Monatsmeldung (Abgabegrund 58) durch den Arbeitgeber nur noch auf Anforderung der Krankenkasse zu erstatten. Mehr hierzu im Abschnitt „Qualifizierter Meldedialog“.

3.10. Meldungen in Insolvenzfällen

Für Entgeltmeldungen in Insolvenzfällen sind die Abgabegründe „71“ für eine Meldung zum Vortage der Insolvenz/der Freistellung und „72“ für die Meldung zum rechtlichen Ende des Beschäftigungsverhältnisses zu verwenden.

Sofern zwischen dem Tag der Insolvenz/der Freistellung und dem rechtlichen Ende des Beschäftigungsverhältnisses ein Jahreswechsel liegt, ist darüber hinaus eine Jahresmeldung mit Abgabegrund „70“ zu erstellen.

3.11. Sonstige Meldungen

Arbeitgeber haben eine Ab- und eine Anmeldung zu erstatten, wenn die bisher gemeldete Beitragsgruppe, der Personengruppenschlüssel oder die Krankenkasse des Beschäftigten sich ändert oder dieser von einer Betriebsstätte im Rechtskreis Ost zu einer im Rechtskreis West oder umgekehrt wechselt.

Dies ist z. B. der Fall bei

- Ende der Krankenversicherungspflicht eines Arbeitnehmers bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze,
- Wegfall der Arbeitslosenversicherungspflicht wegen Erreichen der Regelaltersgrenze,
- Beginn oder Wegfall einer Vollrente wegen Alters oder einer Erwerbsminderungsrente,
- Wechsel der Krankenkasse,
- Wechsel der Betriebsstätte vom Rechtskreis West in den Rechtskreis Ost oder umgekehrt,
- Eintritt von Altersteilzeitarbeit

Für die Meldung der Beendigung des bisherigen Rechtszustandes hat der Arbeitgeber den Zeitraum bis zum Tag vor der Änderung oder der Unterbrechung oder bis zum Ende der Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt, der Berufsausbildung oder der Altersteilzeit anzugeben.

Als „Grund der Abgabe“ ist eine

- „31“ (Abmeldung wegen Krankenkassenwechsel),
- „32“ (Abmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel) oder
- „33“ (Abmeldung wegen sonstiger Gründe/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis)

in der Meldung anzugeben.

Für die Meldung des Beginns des neuen Rechtszustandes ist als Beginn-Datum der genaue Zeitpunkt anzugeben, zu dem der neue Rechtszustand begonnen hat – unter Angabe von Tag, Monat und Jahr.

Bei einem Krankenkassenwechsel ist in der Anmeldung an die neue Krankenkasse der Schlüssel „11“ einzusetzen. Bei einer Anmeldung wegen eines Beitragsgruppenwechsels gilt der Schlüssel „12“, bei Änderungen im Beschäftigungsverhältnis ist der Schlüssel „13“ zu verwenden.

Beispiel 1 – Wechsel der Krankenkasse

Eine Arbeitnehmerin macht von ihrem Krankenkassenwahlrecht Gebrauch und wechselt zum 01.10.2022 ihre Krankenkasse.

Erforderliche Meldungen:

Abmeldung zur bisherigen Krankenkasse, Abgabegrund „31“ (Krankenkassenwechsel) mit der nächsten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach dem Krankenkassenwechsel, zum **30.09.2022**

Anmeldung zur neuen Krankenkasse, Abgabegrund „11“ (Krankenkassenwechsel) mit der nächsten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach dem Krankenkassenwechsel, zum **01.10.2022**

Beispiel 2 – Ausscheiden aus der Krankenversicherungspflicht

Ein Arbeitnehmer scheidet zum 31.12.2022 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze aus der Krankenversicherungspflicht aus. Anschließend versichert er sich als freiwilliges Mitglied.

Erforderliche Meldungen:

Abmeldung mit Abgabegrund „32“ (Beitragsgruppenwechsel) mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach dem Ausscheiden aus der Krankenversicherungspflicht, zum **31.12.2022**

Anmeldung mit Abgabegrund „12“ (Beitragsgruppenwechsel), mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach dem Ausscheiden aus der Krankenversicherungspflicht, zum **01.01.2023**

3.12. Stornierungen

Meldungen zur Sozialversicherung sind zu stornieren, wenn sie nicht zu erstatten waren oder bei einer unzuständigen Einzugsstelle erstattet wurden. Enthielt die Meldung unzutreffende Angaben, ist sie zu stornieren und neu zu erstatten. Dies gilt auch für die UV-Jahresmeldung.

Ist zum Zeitpunkt der Stornierung die Versicherungsnummer noch nicht bekannt, hat die Stornierung die für die Vergabe der Versicherungsnummer notwendigen Angaben zu enthalten.

3.13. Unterrichtung des Arbeitnehmers

Der Arbeitgeber hat dem Beschäftigten mindestens einmal jährlich bis zum 30.04. eines Jahres für alle im Vorjahr durch Datenübertragung erstatteten Meldungen eine maschinell erstellte Bescheinigung zu übergeben, die inhaltlich getrennt alle gemeldeten Daten ohne die Angaben für die gesetzliche Unfallversicherung wiedergeben muss.

Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist die Bescheinigung unverzüglich nach Abgabe der letzten Meldung auszustellen. Die Bescheinigung kann auf den üblichen Lohn- und Gehaltsabrechnungen erteilt werden.

4. Besonderheiten

4.1. Qualifizierter Meldedialog

Der sogenannte Qualifizierte Meldedialog kam seit dem 01.01.2015 ausschließlich in den Fällen, in denen aufgrund einer Mehrfachbeschäftigung die Beitragsbemessungsgrenzen (BBG) überschritten worden sind, zum Tragen.

Zum 01.01.2021 wurde der Qualifizierte Meldedialog erweitert. Ab diesem Zeitpunkt haben die Krankenkassen den Arbeitgebern im Rahmen des Qualifizierten Meldedialogs die elektronische Bestätigung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Mitgliedschaft zurückzumelden. Darüber hinaus können die Krankenkassen fehlende Jahresmeldungen bei den Arbeitgebern maschinell anfordern.

4.2. Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze aufgrund einer Mehrfachbeschäftigung

4.2.1. Anforderung von GKV-Monatsmeldungen

Bei Vorliegen einer versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung prüft die Einzugsstelle auf Grundlage der eingegangenen Entgeltmeldungen, ob die in dem sich überschneidenden Meldezeitraum erzielten Arbeitsentgelte in der Summe die BBG in der gesetzlichen Krankenversicherung überschreiten.

Soweit die Einzugsstelle bei dieser Prüfung nicht ausschließen kann, dass aufgrund der versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung die BBG in der gesetzlichen Krankenversicherung überschritten wurde, fordert sie mit dem Datensatz Krankenkassenmeldung und dem Datenbaustein Meldesachverhalt GKV-Monatsmeldung die beteiligten Arbeitgeber auf, für den zu beurteilenden Zeitraum GKV-Monatsmeldungen abzugeben.

Die Anforderung erstreckt sich mindestens auf die Kalendermonate, die mit der zu beurteilenden versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung belegt sind.

4.2.2. GKV-Monatsmeldung

Nachdem die beteiligten Arbeitgeber die Aufforderung zur Abgabe der GKV-Monatsmeldungen erhalten haben, sind mit der ersten folgenden Entgeltabrechnung nach Aufforderung der Einzugsstelle, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen, für den von der Einzugsstelle angeforderten Zeitraum GKV-Monatsmeldungen zu erstatten. Die GKV-Monatsmeldungen sind mit dem Datensatz Meldung (DSME) und dem Datenbaustein Krankenversicherung (DBKV) zu melden. Die Abgabe der GKV-Monatsmeldungen ist im Übrigen stets monatsbezogen vorzunehmen.

Die GKV-Monatsmeldung enthält die Versicherungsnummer, den Namen des Arbeitnehmers, die Betriebsnummer und das monatliche laufende und einmalig gezahlte Arbeitsentgelt, von dem Sozialversicherungsbeiträge für das der Ermittlung nach § 26 Abs. 4 SGB IV zugrundeliegende Kalenderjahr berechnet wurden. Hinzu kommen weitere Angaben, die die Krankenkasse zur Übermittlung der Gesamtentgelte im Falle des Überschreitens einer BBG benötigt. Hierzu zählen insbesondere:

- die Sozialversicherungstage,
- die Beitragsgruppen,
- das Kennzeichen zum Rechtskreis.

4.2.3. Mitteilung Prüfergebnis Beitragsbemessungsgrenze

Die Einzugsstelle stellt abschließend auf Grundlage der gemeldeten GKV-Monatsmeldungen innerhalb von zwei Monaten fest, ob und inwieweit die laufenden und einmalig erzielten Arbeitsentgelte die BBG in den einzelnen Sozialversicherungszweigen überschreiten und meldet den beteiligten Arbeitgebern für jeden Kalendermonat der versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung das Prüfergebnis.

Die Rückmeldung des Prüfergebnisses durch die Einzugsstelle erfolgt mit dem Datensatz Krankenkassenmeldung und dem Datenbaustein Meldesachverhalt Beitragsbemessungsgrenze. Der Arbeitgeber erhält zu jeder für den Zeitraum der Mehrfachbeschäftigung abgegebenen GKV-Monatsmeldung von der Einzugsstelle eine Information, ob das erzielte laufende Gesamtentgelt die BBG in den einzelnen Sozialversicherungszweigen überschritten hat.

Bei einer Überschreitung der BBG erhalten die beteiligten Arbeitgeber zusätzlich das monatliche Gesamtentgelt je Sozialversicherungszweig für jeden einzelnen Abrechnungszeitraum, in dem eine anteilige Berücksichtigung der erzielten Arbeitsentgelte zum Tragen kommt.

Zudem erhalten die Arbeitgeber von der Einzugsstelle die Information, ob das in der GKV-Monatsmeldung angegebene einmalig gezahlte Arbeitsentgelt aufgrund der versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung in voller Höhe der Beitragspflicht zu unterwerfen ist. Sofern das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt nicht in voller Höhe beitragspflichtig ist, wird der beitragspflichtige Anteil – getrennt nach den einzelnen Sozialversicherungszweigen – gemeldet.

4.2.4. Ausnahmetatbestände

Der qualifizierte Meldedialog ist grundsätzlich nur für versicherungspflichtige Mehrfachbeschäftigte durchzuführen. Demnach sind versicherungsfreie kurzfristig Beschäftigte und geringfügig entlohnte Beschäftigte vom Qualifizierten Meldedialog ausgenommen. Dies gilt selbst dann, wenn in der geringfügig entlohnten Beschäftigung Versicherungspflicht in der Rentenversicherung besteht. Ebenso sind Mitglieder der landwirtschaftlichen Krankenkasse aufgrund mangelnder Praxisrelevanz und der insoweit gebotenen Verfahrensvereinfachung vom Qualifizierten Meldedialog ausgenommen.

4.3. Elektronische Mitgliedsbescheinigung

Seit dem 01.01.2021 haben Einzugsstellen aus Anlass einer Anmeldung dem Arbeitgeber in elektronischer Form eine vorliegende Mitgliedschaft bzw. das Nichtbestehen zu bestätigen. Mitgliedsbescheinigungen in Papierform sind von den Krankenkassen nicht mehr auszustellen.

Die maschinellen Bestätigungen der Krankenkassen erfolgen bei jeder Anmeldung eines Arbeitnehmers seit dem 01.01.2021 mit dem Grund der Abgabe 10, 11 oder 40 und dem Datensatz Krankenkassenmeldung sowie dem neuen Datenbaustein Mitgliedsbestätigung. Die Rückmeldung erfolgt im Übrigen unabhängig vom Krankenversicherungsstatus und mithin auch für privat krankenversicherte Arbeitnehmer, bei denen regelmäßig das Nichtbestehen der Mitgliedschaft zurückgemeldet wird.

4.4. Anforderung fehlender Jahresmeldungen

Arbeitgeber haben für jeden am 31.12. eines Jahres versicherungspflichtig Beschäftigten mit der ersten folgenden Entgeltabrechnung, spätestens bis zum 15.02. des folgenden Jahres, eine Jahresmeldung zu erstatten (§ 10 DEÜV). Aus unterschiedlichen Gründen kommen einige Arbeitgeber dieser Meldeverpflichtung nicht nach, sodass Krankenkassen bisher in einer nicht unerheblichen Anzahl Jahresmeldungen bei Arbeitgebern mit einem Papiers Schreiben anfordern mussten. Mit dem 7. SGB IV-ÄndG wurde den Krankenkassen die Möglichkeit eingeräumt, seit dem 01.01.2021 fehlende Jahresmeldungen elektronisch anzufordern. Die Anforderung fehlender Jahresmeldungen erfolgt ebenfalls im Rahmen des Qualifizierten Meldedialogs mit dem Datensatz Krankenkassenmeldung und dem neuen Datenbaustein Anforderung Meldung.

Die elektronische Anforderung erfolgt im Übrigen für jede Jahresmeldung einmalig. Sofern Arbeitgeber auf die elektronische Anforderung nicht reagieren, erfolgt die weitere Korrespondenz außerhalb des elektronischen Arbeitgeber-Meldeverfahrens.

4.5. Meldungen für geringfügig Beschäftigte

Auch die geringfügig Beschäftigten sind in das Meldeverfahren integriert. Dies bedeutet, dass nicht nur An- und Abmeldungen, sondern grundsätzlich auch alle anderen Meldungen zu erstatten sind. Geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten sind in einem vereinfachten Verfahren, dem so genannten Haushaltsscheckverfahren, zu melden.

4.5.1. Geringfügig entlohnte Beschäftigungen

Bei den geringfügig entlohten Beschäftigungen (Personengruppenschlüssel „109“) ist die Beitragsgruppe zur Krankenversicherung mit „6“ und die Beitragsgruppe zur Rentenversicherung bei Versicherungsfreiheit oder Befreiung von der Versicherungspflicht mit „5“ bzw. bei Versicherungspflicht mit „1“ zu verschlüsseln. Die Beitragsgruppen zur Arbeitslosen- und Pflegeversicherung sind mit „0“ anzugeben.

Als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt ist in den Meldungen das Arbeitsentgelt einzutragen, aus dem Rentenversicherungsbeiträge gezahlt worden sind. Bei einer

rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung ist die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage von monatlich 175,00 Euro zu beachten.

Seit dem 01.01.2022 sind in den Entgeltmeldungen für geringfügig Beschäftigte auch Angaben zur Besteuerung zu melden. Hierfür wurde ein neuer Datenbaustein „Steuerdaten“ eingeführt. Anzugeben ist die Steuernummer des Arbeitgebers, die Identifikationsnummer nach § 139b AO des Beschäftigten (Steuer-ID) und ein Kennzeichen zur Art der Besteuerung.

Der Wechsel von einer versicherungsfreien geringfügig entlohnten Beschäftigung zu einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder umgekehrt beim selben Arbeitgeber ist mit den Abgabegründen „31“ und „11“ (Wechsel der Einzugsstelle) zu melden. Dies gilt z. B. auch in den Fällen, in denen während der Elternzeit eine geringfügig entlohnte Beschäftigung beim bisherigen Arbeitgeber ausgeübt wird.

Bei Unterbrechungen der Entgeltzahlung von länger als einem Monat (z. B. unbezahlter Urlaub oder im Falle der Arbeitsunfähigkeit nach einem Monat nach Ablauf der Entgeltfortzahlung) ist eine Abmeldung mit Abgabegrund „34“ (§ 7 Abs. 3 SGB IV findet auch auf geringfügig Beschäftigte Anwendung) bzw. bei Bezug von Verletzengeld, Übergangsgeld oder Versorgungskrankengeld eine Unterbrechungsmeldung mit dem Abgabegrund „51“ zu erstatten.

4.5.2. Geringfügig entlohnte Beschäftigung neben versicherungspflichtiger Beschäftigung

Wird die geringfügig entlohnte Beschäftigung neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt, ist für die geringfügig entlohnte Beschäftigung grundsätzlich der Personengruppenschlüssel „109“ zu verwenden. Für die zweite und jede weitere für sich gesehen geringfügig entlohnte Beschäftigung neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ist der Personengruppenschlüssel „101“ oder – falls ein Beschäftigungsverhältnis Besonderheiten aufweist – ein anderer Personengruppenschlüssel maßgebend.

4.5.3. Kurzfristige Beschäftigungen

Auch für kurzfristig Beschäftigte (Personengruppenschlüssel „110“) sind, mit Ausnahme der Jahresmeldungen, grundsätzlich die gleichen Meldungen zu erstatten wie für versicherungspflichtig Beschäftigte. Sämtliche Beitragsgruppen sind hier mit „0“ zu verschlüsseln; als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt sind sechs Nullen anzugeben. Als „beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung“ ist das Arbeitsentgelt anzugeben, das beitragspflichtig zur Unfallversicherung ist. Bei Rahmenarbeitsverträgen hat eine Anmeldung mit dem Tag der Aufnahme der Beschäftigung und eine Abmeldung mit dem letzten Tag der Beschäftigung zu erfolgen.

Seit dem 01.01.2022 ist in jeder Anmeldung für einen kurzfristig Beschäftigten zusätzlich anzugeben, ob dieser gesetzlich oder privat krankenversichert ist bzw. anderweitig im Krankheitsfall abgesichert ist. Hierzu wurde im Datensatz Meldungen ein neues Datenfeld „Kennzeichen Krankenversicherung“ implementiert.

Bei Anmeldungen aus Anlass der Aufnahme der Beschäftigung oder gleichzeitigen An- und Abmeldung einer kurzfristigen Beschäftigung ist in diesem Feld zu melden, ob:

1 = Beschäftigter gesetzlich krankenversichert ist oder

2 = Beschäftigter privat krankenversichert oder anderweitig im Krankheitsfall abgesichert ist.

Darüber hinaus hat die Minijobzentrale ebenfalls seit dem 01.01.2022 nach Eingang einer Anmeldung für einen kurzfristig Beschäftigten den Arbeitgeber darüber zu informieren, ob zum Zeitpunkt der Anmeldung für den Beschäftigten weitere geringfügige Beschäftigungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV bestehen oder in dem vorausgehenden Zeitraum im Kalenderjahr bestanden haben. Für die Rückmeldung der Minijob-Zentrale zu etwaigen Vorbeschäftigungszeiten wurde im Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK) ein neuer Meldegrund „07“ (Rückmeldung Beschäftigungszeiten für kurzfristig Beschäftigte) aufgenommen. Die Angabe erfolgt mit dem Kennzeichen „Kurzfristige Beschäftigung“ im neuen Datenbaustein „Rückmeldung bei kurzfristiger Beschäftigung“ (DBKB) und beschränkt sich auf die Feststellung, ob im Kalenderjahr der Verarbeitung der Anmeldung eine weitere kurzfristige Beschäftigung bestand oder besteht.

Wird eine kurzfristige Beschäftigung auf der Basis eines Rahmenarbeitsvertrags für länger als einen Monat unterbrochen, ist nach Ablauf dieses Monats eine Abmeldung mit Abgabegrund „34“ und bei Wiederaufnahme der Beschäftigung eine Anmeldung mit Abgabegrund „13“ zu erstatten. Bei Abmeldungen für kurzfristig Beschäftigte mit einem Beschäftigungszeitraum über den Jahreswechsel hinaus sind als Beginn der Beschäftigung der 01.01. sowie das Jahr des Endes der kurzfristigen Beschäftigung anzugeben.

4.5.4. Geringfügige Beschäftigungen in Privathaushalten

Geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten sind im Rahmen des Haushaltsscheckverfahrens bei der Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu melden (s. Punkt 4.7.).

4.6. Meldung an die Datenannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen (DASBV)

Nach § 28a Absatz 10 SGB IV hat der Arbeitgeber für Beschäftigte, die

- nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind,
- Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind und
- in dieser Beschäftigung einen Anspruch auf einen Arbeitgeberbeitragsanteil gemäß § 172 Absatz 2 SGB VI haben,

alle Meldungen, die er an die Krankenkassen bzw. an die Minijobzentrale übermitteln muss, zusätzlich an die Datenannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen zu erstatten. Ausgenommen hiervon sind die GKV-Monatsmeldung, die UV-Jahresmeldung und die Sofortmeldung.

Bei einem Wechsel der berufsständischen Versorgungseinrichtung innerhalb eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses sind zudem zum Tage vor dem Zuständigkeitswechsel eine Abmeldung wegen Änderungen im Beschäftigungsverhältnis und mit dem Tage, an dem der Wechsel wirksam wird, eine Anmeldung wegen Änderungen im Beschäftigungsverhältnis zu erstatten.

4.6.1. Meldung zur Beitragserhebung

Der Arbeitgeber hat für Beschäftigte, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit und Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind (z.B. Apotheker), zusätzlich der Datenannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen monatliche Meldungen zur Beitragserhebung zu erstatten.

Die sonst in der gesetzlichen Sozialversicherung vorgesehenen Beitragsnachweise sind für die berufsständischen Versorgungswerke nicht verwendbar und deshalb auch nicht zu übermitteln. Stattdessen benötigen die Versorgungswerke monatlich mitgliedsbezogene Informationen zur Beitragserhebung.

4.6.2. Mitgliedsnummer der berufsständischen Versorgungseinrichtung

Die Mitgliedsnummer wird von der zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtung vergeben und ist an diese gebunden. Sie ist in den Meldungen an die berufsständische Versorgungseinrichtung zu übertragen. Soweit die Mitgliedsnummer

nicht bekannt oder nicht vergeben ist, muss in der Meldung eine fiktive Mitgliedsnummer der berufsständischen Versorgungseinrichtung verwendet werden.

4.7. Haushaltsscheckverfahren

Privathaushalte, die Arbeitnehmer geringfügig im Sinne von § 8 SGB IV beschäftigen, müssen dies nach § 28a Abs. 7 SGB IV der Sozialversicherung mit dem Haushaltsscheck melden. Das Meldeverfahren für Privathaushalte wird deshalb auch Haushaltsscheck-Verfahren genannt. Es ist gegenüber den üblicherweise von Arbeitgebern zu erstattenden Meldungen zur Sozialversicherung nach der Datenerfassungs- und –übermittlungsverordnung (DEÜV) vereinfacht. In diesem Verfahren gibt es verschiedene Formen und Möglichkeiten der Meldung. Die Meldungen im Haushaltsscheck-Verfahren bilden die Grundlage für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge, Umlagen und Steuern. In diesem Verfahren hat der Arbeitgeber ein SEPA-Basislastschriftmandat für die Abbuchung der fälligen Abgaben zu erteilen. Die gesamte Abwicklung, wie die Berechnung und den Einzug der Abgaben, die Meldung des Arbeitnehmers zur Renten- und Unfallversicherung, übernimmt die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Minijob-Zentrale.

4.7.1. Form der Meldungen im Haushaltsscheck-Verfahren

Die Meldungen im Haushaltsscheck-Verfahren können

- schriftlich mittels Papierbeleg erfolgen (manuelles Meldeverfahren) oder
- durch elektronische Datenübertragung (automatisiertes Meldeverfahren) übermittelt werden.

4.7.2. Manuelles Meldeverfahren

4.7.2.1. Haushaltsscheck

Der Haushaltsscheck ist zwingend bei jedem Beginn einer nach § 8a SGB IV geringfügigen Beschäftigung im Privathaushalt zu nutzen. Er kann optional auch für Änderungen oder Abmeldungen verwendet werden. Die erstmalige Nutzung des Haushaltsschecks bedingt ein vom Arbeitgeber schriftlich zu erteilendes SEPA-Basislastschriftmandat.

4.7.2.2. Halbjahresscheck

Der Halbjahresscheck ergänzt den Haushaltsscheck. Er umfasst einen Beschäftigungszeitraum von einem Kalenderhalbjahr und wird von der Minijob-Zentrale automatisch den Haushalten zur Verfügung gestellt, die Arbeitnehmer mit schwan-

kenden Arbeitsentgelten melden. Er stellt lediglich ein zusätzliches Angebot zum Haushaltsscheck dar, die Nutzung steht dem Arbeitgeber frei. Leitgedanke dieses Schecks ist der Abbau von Bürokratie, so dass der Privathaushalt als Arbeitgeber eines geringfügig entlohnten Beschäftigten von nicht erforderlichen Verwaltungspflichten entlastet wird.

4.7.2.3. Änderungsscheck

Der Änderungsscheck stellt ein zusätzliches Angebot zum Haushaltsscheck dar. Er dient der vereinfachten Meldung von Änderungen im Beschäftigungsverhältnis. Die Nutzung steht dem Arbeitgeber frei und ist nicht zwingend. Der Änderungsscheck soll den Arbeitgeber von den nicht erforderlichen Verwaltungspflichten entlasten und die Bürokratie abbauen.

4.7.3. SEPA-Basislastschriftmandat

Bei erstmaliger Verwendung eines Haushaltsschecks hat der Arbeitgeber der Mini-job-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gesondert schriftlich ein Lastschriftmandat zum Einzug der im Haushaltsscheck-Verfahren anfallenden Abgaben zu erteilen. Hierbei sind die für den Euro-Zahlungsverkehrsraum geltenden SEPA-Regularien zu beachten.

4.7.4. Automatisiertes Meldeverfahren

Voraussetzung für die Übermittlung von Haushaltsscheck-Meldungen im elektronischen Verfahren ist insbesondere, dass die Daten über die Beschäftigungszeiten und die Höhe der beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelte aus systemgeprüften Programmen oder mittels systemgeprüfter maschinell erstellter Ausfüllhilfen übermittelt werden.

Für die Beurteilung einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Entgeltabrechnung und für die Berechnung der Beiträge sind die Regelungen der Beitragsverfahrensverordnung (in der jeweils geltenden Fassung) maßgebend.

Für die Datenübermittlung zwischen Arbeitgebern und der Datenannahmestelle der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See sind die fachlichen Datensätze „Elektronischer Haushaltsscheck“ (DSHS) mit den zugehörigen Datenbausteinen zu verwenden.

5. Meldefristen

Meldungen zur Sozialversicherung sind innerhalb gesetzlicher Fristen abzugeben. Nachfolgend ist eine Übersicht der Meldearten mit den dazugehörigen Abgabegründen und den jeweils geltenden Abgabefristen dargestellt:

Meldeart	Abgabegründe	Meldefrist
Sofortmeldung	20	spätestens bei Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses
Anmeldung	10, 11, 12, 13	mit der ersten Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Beschäftigungsbeginn
Abmeldung	30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 40, 49, 71, 72	mit der nächsten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende der Beschäftigung
Jahresmeldung	50, 70	mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens bis zum 15.02. des Folgejahres
Unterbrechungsmeldung	51, 52, 53	innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des ersten Kalendermonats der Unterbrechung
Meldung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt	54	mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der Zahlung
Meldung von nicht vereinbarungsgemäß gemeldeten Wertguthaben im Rahmen flexibler Arbeitszeitregelungen	55	mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung
Meldung des Unterschiedsbetrages bei Zahlung von Entgeltersatzleistungen während der Altersteilzeitarbeit	56	mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung
Gesonderte Meldung	57	mit der nächsten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, frühestens mit der Abrechnung, die den vierten Kalendermonat vor Rentenbeginn beinhaltet
GKV-Monatsmeldung	58	mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung nach Anforderung durch die Krankenkasse, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Anforderung
UV-Jahresmeldung	92	Spätestens bis zum 16.02. des Folgejahres
Stornierungsmeldung	alle	unverzüglich

Die Meldefrist beginnt unmittelbar nach dem Ereignistag. Das ist der Tag, an dem der meldepflichtige Tatbestand eintritt (z. B. Beginn einer Beschäftigung). Die Frist endet in der Woche des Fristablaufes an dem Tag, der seiner Benennung nach dem Ereignistag entspricht.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag oder Sonntag oder auf einen gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

6. Maschinelles Meldeverfahren

6.1. Allgemeines

Meldungen zur Sozialversicherung dürfen nur durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen bzw. maschinellen Ausfüllhilfen abgegeben werden.

Voraussetzung für die Übermittlung der Meldungen zur Sozialversicherung aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen ist insbesondere, dass die Daten in diesen Meldungen aus maschinell geführten Entgeltunterlagen hervorgehen und erstellt werden.

6.2. Systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm

Alle Entgeltabrechnungsprogramme müssen für die Teilnahme am elektronischen Datenaustausch systemgeprüft sein. Das bedeutet, dass die Entgeltabrechnungsprogramme die gesetzlichen Vorschriften erfüllen müssen, welche die Entgeltermittlung, die Beitragsberechnung und die Erstellung und Übermittlung von Beitragsnachweisen und Sozialversicherungsmeldungen betreffen.

Welche inhaltlichen Anforderungen ein solches Programm im Einzelnen zu erfüllen hat, ist in einem Pflichtenheft zusammengefasst. Die Inhalte werden von der Informationstechnischen Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG) in Abstimmung mit den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung und den Software-Erstellern von Entgeltabrechnungsprogrammen erarbeitet. Es steht in der jeweils aktuellen Fassung zum kostenlosen Download im Internet unter www.gkv-ag.de zur Verfügung.

6.3. Maschinelle Ausföüllhilfen

Arbeitgeber, die kein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm einsetzen, müssen Meldungen, Beitragsnachweise und Entgeltbescheinigungen mittels systemgeprüfter maschineller Ausföüllhilfen an die Einzugsstellen übermitteln. Ein hierfür gut geeignetes Programm steht den Arbeitgebern kostenfrei zur Verfügung – sv.net („Sozialversicherung im Internet“). sv.net wurde von den Krankenkassen zusammen mit der Informationstechnischen Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG) entwickelt und unterstützt den Arbeitgeber dabei, die erforderlichen Daten manuell zu erfassen und sicher elektronisch an die Krankenkassen zu übermitteln.

6.3.1. sv.net/standard

Bei sv.net/standard handelt es sich um eine Internetanwendung mit deren Hilfe Arbeitgeber mittels ihrer Betriebsnummer Sozialversicherungsmeldungen, Beitragsnachweise etc. „online“ erstellen und grundsätzlich kostenfrei an die gesetzlichen Sozialversicherungsträger übermitteln können. Bei der Erfassung der Daten werden umfangreiche Plausibilitätsprüfungen durchgeführt, um fehlerhafte Angaben in den Meldungen zu vermeiden. Das Programm muss nicht auf einem PC installiert werden. Zur Nutzung sind lediglich ein aktueller Internet-Browser und die Betriebsnummer erforderlich. Die Anwendung kann direkt im Internet unter der Adresse <https://standard.gkvnet-ag.de/svnet/> gestartet werden.

6.3.2. sv.net/comfort

Die PC-basierte Lösung sv.net/comfort bietet die Möglichkeit, Meldungen sowie Firmen- und Personalstammdaten auf den lokalen Windows-PC-Systemen der Anwender zu speichern. Die Installation erfolgt über einen Download der Software (<http://www.itsg.de/oeffentliche-services/sv-net/downloads/>) und die Ausführung einer entsprechenden Installationsroutine.

6.3.3. Kostenpflichtige Premium-Variante

Sowohl bei sv.net/standard als auch bei sv.net/comfort wird zwischen kostenlosen Normal-Benutzer- und kostenpflichtigen Premium-Benutzer-Accounts unterschieden.

Normal-Benutzer sind im Funktionsumfang begrenzt. Sie können mittels sv.net/comfort oder sv.net/standard nur Meldungen für die registrierte Betriebsnummer abgeben. Darüber hinaus können für diese Betriebsnummer nur maximal 100 Meldungen im Kalenderjahr abgegeben werden. Zur Abgabe von mehr als 100 Meldungen, zur Nutzung durch mehr als einen Benutzer oder zur Abgabe von Meldungen für weitere Betriebsnummern ist die Registrierung als Premium-Benutzer in sv.net/standard oder sv.net/comfort erforderlich.

Für die Nutzung der kostenpflichtigen Premiumfunktionalität können sich Anwender durch eine erweiterte Premium-Registrierung freischalten lassen. Diese Möglichkeit besteht sowohl für sv.net/standard als auch für sv.net/comfort und erfordert eine Authentifizierung bei der so genannten sv.net-Registrierungsstelle.

Seit dem 01.01.2021 belaufen sich die Kosten für eine neu abgeschlossene Premiummitgliedschaft auf insgesamt 54,00 Euro (30,00 Euro Nutzungsgebühr / 24,00 Euro Registrierungsgebühr) zzgl. Mehrwertsteuer. Wird ein bestehender Premium-Zugang nicht 90 Tage vor Ende der Vertragslaufzeit gekündigt, verlängert er sich bis zum 30.06.2023. Die Kosten für die Verlängerung belaufen sich seit 2021 auf pauschal 30,00 Euro zzgl. Mehrwertsteuer.

Die Laufzeit aller Premiummitgliedschaften endet am 30.06.2023 – unabhängig davon, ob eine neue Premiumregistrierung abgeschlossen oder eine bestehende Premiumregistrierung verlängert wird. Der Grund: Der Gesetzgeber hat die Neuentwicklung einer Ausfüllhilfe nach § 95a SGB IV geplant, mit der die Arbeitgeber ab diesem Zeitpunkt Ihren Meldeverpflichtungen nachkommen können.

6.4. Datenübermittlung

Die Meldungen sind durch Datenübertragung zu übermitteln. Das Verfahren zur Datenübertragung muss den jeweils geltenden Normen entsprechen. Die Aufstellung der Normen wird in den Gemeinsamen Grundsätzen Technik veröffentlicht.

Die Daten sind im eXTra-Standard zu übertragen. Es ist dabei zu beachten, dass bei der Nutzung des eXTra-Standards der jeweilige Kommunikationsserver zu nutzen ist. Die zu verwendende Version des eXTra-Standards wird in den Gemeinsamen Grundsätzen Technik festgelegt. Die Beschreibung des eXTra-Standards und der registrierten Verfahren ist für alle zugänglich und kann kostenfrei über die Website des eXTra-Standards (www.extra-standard.de) abgerufen werden.

Es ist dabei zu beachten, dass bei der Nutzung des eXTra-Standards der Kommunikationsserver der gesetzlichen Krankenversicherung und bei Sofortmeldungen der Kommunikationsserver der Deutschen Rentenversicherung zu nutzen ist.

6.5. Datenannahmestellen

Die Datenannahmestellen der Einzugsstellen übernehmen die von den Arbeitgebern übermittelten Meldungen und leiten diese an die zuständigen Krankenkassen weiter. Die Sofortmeldungen sind von den Arbeitgebern unmittelbar an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zu übermitteln. Die Datenannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen übernimmt die von den Arbeitgebern übermittelten Meldungen und leitet diese an die zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtungen weiter.

Eine Übersicht der Datenannahmestellen finden Sie auf der Website des GKV-Spitzenverbandes.

6.6. Rückmeldungen von den Datenannahmestellen

Die Datenannahmestelle bestätigt dem Absender der Datenlieferung (Ersteller der Datei, zum Beispiel Arbeitgeber, Steuerberater oder Service-Rechenzentrum) die Datenannahme. Für fehlerfreie Verarbeitungen erhält der Absender eine elektronische Verarbeitungsbestätigung. Die Daten gelten damit als dem Adressaten zugegangen. Ist die Datenlieferung allerdings fehlerhaft wird diese von der Datenannahmestelle maschinell zurückgewiesen.

Die Verarbeitungsbestätigungen und Fehlermeldungen werden dem Ersteller der Datei über den jeweiligen Kommunikationsserver bereitgestellt.

6.7. Bestandsprüfungen

Seit dem 01.01.2018 haben die Einzugsstellen auf Grundlage des § 98 Abs. 2 SGB IV Meldungen nach § 28a SGB IV einer automatisierten inhaltlichen Prüfung im Abgleich mit ihren Bestandsdaten zu unterziehen. Stellen sie in einer Meldung einen Fehler fest, haben sie die festgestellten Abweichungen mit dem Meldepflichtigen aufzuklären. Dabei ist weiterhin der Grundsatz zu beachten, dass Meldungen zu stornieren sind, wenn sie nicht zu erstatten waren oder bei einer unzuständigen Einzugsstelle erstattet wurden. Enthielt die Meldung unzutreffende Angaben, ist sie grundsätzlich zu stornieren und neu zu erstatten.

Allerdings kann im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber die Meldung durch die Einzugsstelle geändert werden. Die Herstellung des Einvernehmens zwischen dem Meldepflichtigen und dem Empfänger ist dabei nicht an bestimmte Formen gebunden. Allerdings haben die Einzugsstellen seit dem 01.01.2019 die Herstellung des Einvernehmens revisionsfähig in ihren Beständen zu dokumentieren.

Wird eine Meldung im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber durch die Einzugsstelle geändert, hat sie den Arbeitgeber mit dem neu eingeführten Datenbaustein Bestandsabweichung Meldeverfahren (DBBM) über diese Änderung maschinell zu informieren. Dabei können nicht alle Werte, die in einer Meldung enthalten sind, durch die Einzugsstelle geändert werden, sondern nur die fachlichen Werte, welche die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung festgelegt haben und im DBBM aufgenommen wurden. Abweichungen zu persönlichen Angaben wie Name oder Anschrift können daher nicht zu einer Rückmeldung der Einzugsstelle führen.

7. Zuständige Krankenkasse

Handelt es sich nach der versicherungsrechtlichen Beurteilung nicht um eine geringfügige Beschäftigung (Minijob), muss der Arbeitgeber den Beschäftigten bei der für die versicherungspflichtige Beschäftigung zuständigen Einzugsstelle anmelden. In der Regel ist dies die gesetzliche Krankenkasse des Beschäftigten. Der Nachweis des Arbeitnehmers erfolgt durch eine Mitgliedschaftsbescheinigung seiner Krankenkasse.

Ist der Arbeitnehmer privat krankenversichert, erfolgt die Meldung zur Renten- und Arbeitslosenversicherung an die Krankenkasse, bei der der Arbeitnehmer zuletzt gesetzlich krankenversichert war. War der Arbeitnehmer bisher nicht gesetzlich krankenversichert, wählt der Arbeitgeber eine der Krankenkassen, die der Arbeitnehmer bei Versicherungspflicht hätte bestimmen können. Diese Ausführungen gelten gleichermaßen auch für versicherungspflichtige Beschäftigungen im Übergangsbereich von 450,01 bis 1.300,00 Euro.

Zuständige Einzugsstelle für geringfügig Beschäftigte (auch für geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt) ist die Minijob-Zentrale bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Daher sind auch sämtliche Meldungen für geringfügig entlohnte Beschäftigte gegenüber der Minijob-Zentrale zu erstatten. Entsprechendes gilt für die Meldungen für kurzfristig Beschäftigte.

Sofern in der geringfügig entlohnten Beschäftigung aufgrund der Zusammenrechnung mit einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung Versicherungspflicht besteht, sind Meldungen und Beiträge aus dieser Beschäftigung an die Krankenkasse zu entrichten, bei der der Beschäftigte krankenversichert ist oder – bei privat Krankenversicherten – zuletzt krankenversichert war.

viactiv.de | Kostenlose Servicenummer 24/7
0800 222 12 11